

Stand: 24.04.2026 11:44:35

## Initiativen auf der Tagesordnung der 42. Sitzung des VF

---

### Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11355 vom 01.04.2026
2. Initiativdrucksache 19/11153 vom 19.03.2026
3. Initiativdrucksache 19/9706 vom 28.01.2026
4. Initiativdrucksache 19/9716 vom 28.01.2026
5. Initiativdrucksache 19/9638 vom 21.01.2026
6. Initiativdrucksache 19/11537 vom 15.04.2026



## Antrag

der Staatsregierung

**auf Zustimmung zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)**

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 31. März 2026 um Zustimmung des Bayerischen Landtags gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern zu nachstehendem Staatsvertrag gebeten:

### **Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)<sup>1</sup>**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: „die Länder“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

---

<sup>1</sup> Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

### Artikel 1

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 29. Oktober 2020, der durch den Staatsvertrag vom 24. März 2022 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4b Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a. Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Zur Beseitigung von Zweifeln an der Zuverlässigkeit ist sie, sofern nicht bereits andere Gründe einer Erlaubniserteilung entgegenstehen, befugt, Erkenntnisse von in- und ausländischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, insbesondere zu den Voraussetzungen nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c, abzufragen.“
  - b. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die nach Satz 2 erhobenen Daten erfolgloser Antragsteller dürfen zu Zwecken der Überprüfung auch über den Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung hinaus verarbeitet werden und werden spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Bestandskraft der Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Erlaubnis folgt, gelöscht.“
2. Nach § 8 Absatz 3 Satz 5 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Der Abgleich darf ausschließlich über die Zugangskennung, die der jeweiligen Betriebsstätte im terrestrischen Bereich oder der jeweiligen Internetdomain bei Glücksspielen im Internet zugeordnet ist, erfolgen. Die Weitergabe an Dritte und die Zulassung einer Nutzung der Zugangskennung durch Dritte sind verboten.“
3. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 3 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote Maßnahmen zur Entfernung oder Sperrung dieser Angebote gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten im Sinne des Artikels 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2022/2065, insbesondere auch in Fällen einer reinen Durchleitung, ergreifen, sofern sich Maßnahmen gegenüber einem Veranstalter oder Vermittler dieses Glücksspiels als nicht durchführbar oder nicht erfolgversprechend erweisen; diese Maßnahmen können auch erfolgen, wenn das unerlaubte Glücksspielangebot untrennbar mit weiteren Inhalten verbunden ist.“
    - bb) In Satz 5 wird die Angabe „§ 88 Absatz 3 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3 Satz 3 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 301) geändert worden ist,“ ersetzt.
  - b) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„Die zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden arbeiten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere mit den in- und ausländischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, den Landesmedienanstalten, der Bundesnetzagentur, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und dem Bundeskartellamt zusammen und können, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 und 3 erforderlich ist, zu diesem Zweck Daten austauschen. Dies gilt für die Landesmedienanstalten im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Glücksspielaufsichtsbehörden entsprechend. Der Datenaustausch nach Satz 1 mit Polizei- und Strafverfolgungsbehörden ist, sofern er im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens zur Prüfung der Zuverlässigkeit erfolgt, nur erforderlich, wenn die Erlaubnis nicht bereits aus anderen Gründen zu versagen ist. § 4b Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“
4. In § 9a Absatz 1 Nummer 4 wird nach der Angabe „§ 12 Absatz 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

5. § 27h wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„den Abschluss von Verträgen, sofern die Verpflichtung der Anstalt im Einzelfall eine in der Satzung festzulegende Grenze übersteigt.“
  - b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„Die Sitzungen, Beratungen und sonstigen Befassungen des Verwaltungsrates sind vertraulich. Parlamentarische Auskunftsrechte oder sonstige Auskunftsrechte staatlicher Stellen bleiben unberührt.“
6. § 27m wird durch den folgenden § 27m ersetzt:

„(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt unterliegt der Prüfung der Rechnungshöfe der Trägerländer.

(2) Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechende Anwendung. Die Rechte bei der Wahl oder Bestellung der Prüfer nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes übt die zuständige Behörde nach § 27l Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Sitzlandes aus.“
7. § 28a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 31 werden die folgenden Nummern 32 und 33 eingefügt:

„32. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 6 als Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, einen Abgleich mit der Sperrdatei nicht ausschließlich über die Zugangskennung, die der jeweiligen Betriebsstätte im terrestrischen Bereich oder der jeweiligen Internetdomain bei Glücksspielen im Internet zugeordnet ist, vornimmt,

33. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 7 als Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, die Zugangskennung an Dritte weitergibt oder die Nutzung durch Dritte zulässt,“
  - b) Die bisherigen Nummern 32 bis 58 werden zu den Nummern 34 bis 60.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

(1) Der Staatsvertrag tritt am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Innenministerkonferenz in Kraft.

(2) Die oder der Vorsitzende der Innenministerkonferenz teilt den Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

**EU-Rechtsakte**

Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1)

Für das Land Baden-Württemberg:  
Der Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen  
Stuttgart, den 16. März 2026 Th Strobl

Für den Freistaat Bayern:  
Der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration  
München, den 24. März 2026 Joachim Herrmann

Für das Land Berlin:  
Die Senatorin für Inneres und Sport  
Berlin, den 23. März 2026 Iris Spranger

Für das Land Brandenburg:  
Der Minister des Innern und für Kommunales  
Potsdam, den 24. März 2026 Jan Redmann

Für die Freie Hansestadt Bremen:  
Die Senatorin für Inneres und Sport  
Bremen, den 19. März 2026 Eva Högl

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:  
Der Präses der Behörde für Inneres und Sport  
Hamburg, den 17. März 2026 Grote

Für das Land Hessen:  
Der Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz  
Wiesbaden, den 24. März 2026 Roman Poseck

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:  
Der Minister für Inneres und Bau  
Schwerin, den 24. März 2026 Christian Pegel

Für das Land Niedersachsen:  
Die Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung  
Hannover, den 2. März 2026 Daniela Behrens

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Der Minister des Innern

Düsseldorf, den 24. März 2026

Herbert Reul

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Der Minister des Innern und für Sport

Mainz, den 20. März 2026

Michael Ebling

Für das Saarland:

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Saarbrücken, den 26. März 2026

Reinhold Jost

Für den Freistaat Sachsen:

Der Staatsminister des Innern

Dresden, den 25. März 2026

Armin Schuster

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Die Ministerin für Inneres und Sport

Magdeburg, den 16. März 2026

Tamara Zieschang

Für das Land Schleswig-Holstein:

Endvertreten durch die Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Kiel, den 18. März 2026

M. Finke

Für den Freistaat Thüringen:

Der Minister für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Erfurt, den 18. März 2026

Georg Maier

**Protollerklärung des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen der Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)**

Das Land Sachsen-Anhalt bittet, im bis zum 31. Dezember 2026 vorzulegenden zusammenfassenden Bericht der Evaluierung und in der sich daran anschließenden weiteren Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 auch die Vorschriften zu Spielhallen (§§ 24 bis 26 des Glücksspielstaatsvertrags 2021) und insoweit insbesondere die bisherige Regelung zum Verbot von Mehrfachkonzessionen (§ 25 des Glücksspielstaatsvertrages 2021) in den Blick zu nehmen. Den Ländern sollten – unter Beachtung der in § 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 normierten Ziele – zukünftig im Glücksspielstaatsvertrag durch die Aufnahme einer Öffnungsklausel weitergehender Handlungsspielraum als bisher und mehr individuelle Entscheidungsmöglichkeiten in ihren eigenen Zuständigkeitsbereichen in Zusammenhang mit Mehrfachkonzessionen eingeräumt werden.

## **Erläuterungen zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (2. GlüÄndStV 2021)**

### **I. Ausgangslage**

Der zum 1. Juli 2021 in Kraft getretene Glücksspielstaatsvertrag 2021 soll als gemeinsamer Rechtsrahmen für die Glücksspielregulierung in den Ländern insbesondere für länderübergreifende Angebote Rechtssicherheit und einheitliche Schutzstandards für die Bevölkerung in ganz Deutschland schaffen. Die Erreichung der Ziele des § 1 erfordert neben der Ermöglichung hinreichend attraktiver legaler Angebote mit hohen Schutzstandards für die Spieler gleichzeitig eine effektive Unterbindung unerlaubter Glücksspielangebote, die für Spieler mit zusätzlichen und unübersehbaren Gefahren verbunden sind.

Im Glücksspielstaatsvertrag 2021 wurden daher die Vollzugsmöglichkeiten verbessert. Neben weiteren Instrumenten wurde auch eine der Sache nach bereits früher bestehende Ermächtigung für Sperranordnungen (Netzsperrungen bzw. IP-Blocking) wiedereingeführt.

Die Umsetzung dieses Instruments erwies sich jedoch als problematisch, da die bisherige Rechtsgrundlage des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Maßnahmen zur Sperrung dieser Angebote gegen im Sinne der §§ 8 bis 10 des Telemediengesetzes verantwortliche Diensteanbieter vorsieht und hinsichtlich dieses Adressatenkreises in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung rechtliche Bedenken geltend gemacht wurden, die einer rechtssicheren Anwendung des Instruments auf absehbare Zeit entgegenstehen. Zudem führte die im Jahr 2024 eingetretene Änderung des Rechtsrahmens durch Inkrafttreten des sog. Digital Services Acts mit unmittelbarer Wirkung für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu einem Wegfall des Telemediengesetzes, welches durch das Digitale-Dienste-Gesetz abgelöst wurde. Für eine rechtssichere Anwendung dieses unerlässlichen Vollzugsinstruments war damit eine zeitnahe Neuregelung der Rechtsgrundlage erforderlich geworden.

Daneben ergaben sich aus dem Zwischenbericht der Länder im Rahmen der Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in materiell-rechtlicher Hinsicht weitere Änderungsbedarfe, die bereits vor dem Abschluss der Evaluierung mit Vorlage des zusammenfassenden Berichts zum 31. Dezember 2026 umgesetzt werden sollen. Schließlich werden weitere Anpassungen zur Vereinfachung und Verbesserung von Verfahrensregelungen vorgenommen.

### **II. Lösung**

Durch eine punktuelle Änderung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in § 9 Absatz 1 wird der Verweis in der Rechtsgrundlage an die seit dem Jahr 2024 bestehende Rechtslage angepasst und gleichzeitig den im Hinblick auf den Adressatenkreis bestehenden Bedenken Rechnung getragen.

Durch Ergänzungen der Regelungen in § 4b und § 9 Absatz 3a werden die Abfragekompetenzen der Erlaubnis- und Aufsichtsbehörden erweitert.

Durch eine Änderung in § 8 Absatz 3 und § 28a Absatz 1 wird klargestellt, dass für den Abgleich mit dem Spielersperrsystem für jede Betriebsstätte nur die dieser Betriebsstätte zugeordnete Zugangskennung verwendet werden darf und eine Weitergabe und Zulassung einer Nutzung dieser Zugangskennung durch Dritte verboten ist.

Durch die Änderung in § 27h Absatz 3 wird die Möglichkeit geschaffen, in der Satzung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder umfassende Regelungen im Hinblick auf Verträge, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrates unterliegen, vorzunehmen. Durch die Einführung des neuen § 27h Absatz 6a wird die Vertraulichkeit der Verwaltungsratssitzungen der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder unter Wahrung der parlamentarischen und behördlichen Auskunftsrechte gewährleistet.

Durch eine Ergänzung in § 27m wird eine Vereinfachung dahingehend vorgenommen, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung die Rechte bei der Wahl oder Bestellung

der Abschlussprüfer nunmehr allein von der zuständigen Aufsichtsbehörde für die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt ausgeübt werden.

### III. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

#### Zu Artikel 1

##### Zu Nummer 1

Die bestehende Abfragekompetenz soll auf nationale Strafverfolgungsbehörden sowie auf ausländische Polizei- und Strafverfolgungsbehörden erweitert werden.

Zugleich wird mit Blick auf die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, die deutlich erhöhte Anforderungen an den Datenaustausch mit Verfassungsschutzbehörden stellt, von der Datenabfrage bei Verfassungsschutzbehörden Abstand genommen (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024 - 1 BvR 2133/22 -, BVerfGE 169, 130-235, Rn. 113, juris, sowie BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 -, BVerfGE 162, Rn. 336, juris) und zu diesem Zweck der Begriff der „Sicherheitsbehörden“, unter den üblicherweise die Polizei- und Verfassungsschutzbehörden gefasst werden, durch den der „Polizeibehörden“ ersetzt.

Weiter trägt die Erweiterung auf ausländische Polizei- und Strafverfolgungsbehörden dem Umstand Rechnung, dass Antragsteller oftmals international tätigen Unternehmensverbänden angehören. Insbesondere die Prüfung der erweiterten Zuverlässigkeit nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d setzt voraus, dass Erkenntnisse zu dem Antragsteller selbst und den mit ihm verbundenen Unternehmen ermittelt werden. Bei Antragstellern mit Sitz im Ausland bzw. bei Antragstellern, die mit ausländischen Unternehmen verbunden sind, bedarf es dementsprechend der Möglichkeit, auch ausländische Polizei- und Strafverfolgungsbehörden nach entsprechenden Erkenntnissen abzufragen. Dies umfasst insbesondere die in § 4a Absatz 1 Nummer 1 geregelten Kriterien der erweiterten Zuverlässigkeit.

Bislang sind die Strafverfolgungsbehörden nicht explizit genannt, obwohl Erkenntnisse aus laufenden Ermittlungsverfahren, aus eingestellten Ermittlungsverfahren oder aus Strafverfahren, die zu einer Verurteilung unterhalb der Schwelle der Eintragung ins Bundeszentralregister geführt haben, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Antragstellers bedeutsam sein können. Somit erfolgt hier eine Angleichung an § 9 Absatz 3a, der die Strafverfolgungsbehörden explizit benennt.

Zugleich ist verfassungsrechtlich für den Datenabruf sicherzustellen, dass er die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit wahrt. Dazu ist es erforderlich, dass die Regelung Anlass, Zweck und Umfang normiert (BVerfGE 155, 119, 208). Das Merkmal der Zuverlässigkeit und folglich eine fundierte Prüfung derselben ist von herausgehobener Bedeutung. In glücksspielrechtlicher Hinsicht bildet sie das Fundament für die Gewährleistung eines ordnungsmäßigen Spielbetriebs und dient als Konsequenz der Bekämpfung der Folge- und Begleitkriminalität (§ 1 Satz 1 Nummer 4), welche mit Glücksspiel einhergehen können. Gleiches gilt für die Bekämpfung von Geldwäsche. Gemäß den Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) soll die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass kriminelle Personen oder ihre als Strohleute eingesetzten Mitarbeiter glücksspielrechtliche Erlaubnisse erhalten oder als wirtschaftliche Eigentümer einer wesentlichen oder kontrollierenden Beteiligung an einer Gesellschaft mit einer solchen Erlaubnis beteiligt sind (FATF Methodology for Assessing Technical Compliance with the FATF Recommendations and the Effectiveness of AML/CFT/CPF Systems, Updated December 2025, Recommendation 28.1 lit. b und 28.4 lit. b). Geldwäsche untergräbt das Vertrauen in den Rechtsstaat, die Leistungsgesellschaft und die Integrität des Wirtschafts- und Finanzstandortes Deutschland. Das Kriterium der Zuverlässigkeit soll verhindern, dass Kriminelle illegale Profite aus Straftaten erfolgreich in den legalen Wirtschaftskreislauf als Anbieter von Glücksspielen einschleusen, und somit auch Anreize für weitere Straftaten unterbinden.

Zugleich wird die Eingriffsintensität auf das erforderliche Maß beschränkt. Mit den gegenüber der Vorgängerregelung präzisierten Festlegungen ist gewährleistet, dass ent-

sprechende Abfragen zum Zwecke der Prüfung der Zuverlässigkeit und nicht zu anderen Zwecken erfolgen. Zudem darf eine Abfrage bei Polizei- und Strafverfolgungsbehörden nur als letzter Schritt vor einer Erlaubniserteilung erfolgen. Ist die Erlaubnis bereits aus anderen Gründen zu versagen, darf eine entsprechende Abfrage nicht mehr erfolgen. Schließlich wird eine Bestimmung zur Datenlöschung eingefügt.

Die Zweckbestimmung der Datenverarbeitung wird für den Zeitraum zwischen der behördlichen Entscheidung und der Löschung präzisiert, indem klargestellt wird, dass die Verarbeitung in diesem Zeitraum insbesondere zu Zwecken der behördlichen und gerichtlichen Kontrolle zulässig ist. So sollen nicht nur die Gerichte, sondern auch die Erlaubnisbehörden selbst in der Lage sein, unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände die einmal getroffene Entscheidung zu überprüfen.

Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Datenübermittlung richtet sich im Weiteren nach den jeweiligen Rechtsvorschriften für die jeweilige Polizei- bzw. Strafverfolgungsbehörde. Nach dem vom BVerfG entwickelten „Doppeltürmodell“ (BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 2012 - 1 BvR 1299/05 -, Rn. 123, juris; BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 2020 - 1 BvR 1873/13 -, BVerfGE 155, 119-238, Rn. 93, juris) bedürfen sowohl die Abfrage als auch die anschließende Datenübermittlung als jeweils eigenständige Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG) einer normenklaren und verhältnismäßigen Rechtsgrundlage, die vom jeweils zuständigen Gesetzgeber geschaffen werden muss. Datenübermittlungsbefugnisse für andere als Glücksspielaufsichtsbehörden sind mithin in den jeweiligen Spezialgesetzen zu regeln.

Im Übrigen sind von den Glücksspielaufsichtsbehörden die sonstigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen, für Abfragen bei ausländischen Behörden insbesondere die Artikel 44 ff. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

#### Zu Nummer 2

Durch die ausdrückliche Aufnahme der Verpflichtung, für den Abgleich mit der Sperrdatei ausschließlich die der lokalen Betriebsstätte (im terrestrischen Bereich) oder der Internetdomain (bei Glücksspielen im Internet) zugeordnete Kennung zu verwenden, soll den zuständigen Aufsichtsbehörden eine genaue Zuordnung ermöglicht und die Nachprüfbarkeit verbessert werden.

Zwar dürfen bereits nach der bisherigen Rechtslage Zugangskennungen ausschließlich für eine konkrete Betriebsstätte oder Internetdomain verwendet werden. In der Praxis wurde diese Vorgabe nicht ausreichend beachtet, so dass eine weitere Konkretisierung notwendig ist. Etwaigem Missbrauch in Form der Weitergabe von Zugangskennungen an Dritte bzw. deren Duldung soll durch die staatsvertragliche Festschreibung eines entsprechenden Verbots nunmehr besser Einhalt geboten werden können. Zuarbeitende externe Dienstleister (wie IT-Dienstleister oder Plattformbetreiber, die im Auftrag der Glücksspielanbieter den Sperrdateiabgleich technisch durchführen) gelten nicht als Dritte i. S. d. Vorschrift.

#### Zu Nummer 3a

In § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 wird der Verweis auf die §§ 8 bis 10 des Telemediengesetzes (im Folgenden TMG) durch einen Verweis auf die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG („Digital Services Act“, im Folgenden DSA) ersetzt. Seit dem 17. Februar 2024 ist der DSA unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Zu dessen Durchführung im nationalen Recht ist zum 14. Mai 2024 das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) in Kraft getreten, welches in Artikel 37 Absatz 2 das Außerkrafttreten des TMG anordnet. Der DSA hat die Vorgaben der Artikel 12 bis 15 der E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG in seinen

Artikeln 4 ff. übernommen und die §§ 7 bis 10 des Telemediengesetzes damit weitestgehend entbehrlich gemacht. Im Übrigen wird der Regelungsgehalt der §§ 7 ff. TMG (insb. §§ 7 Abs. 4, 8 Abs. 4 TMG) in §§ 7 und 8 DDG fortgeführt und teilweise erweitert.

Die in Artikel 3 Buchstabe g DSA definierten Vermittlungsdienste umfassen ein breites Spektrum an wirtschaftlichen Tätigkeiten, die online stattfinden und sich kontinuierlich weiterentwickeln, um eine rasche, sichere und geschützte Übermittlung von Informationen zu ermöglichen und allen Beteiligten des Online-Ökosystems komfortable Lösungen zu bieten. Ob es sich bei einem bestimmten Dienst um eine „reine Durchleitung“, eine „Caching“-Leistung oder einen „Hosting“-Dienst handelt, hängt ausschließlich von seinen technischen Funktionen ab, die sich möglicherweise im Laufe der Zeit ändern, und sollte von Fall zu Fall geprüft werden (vgl. Erwägungsgrund 29).

Die Artikel 4 ff. DSA legen in Bezug auf die Haftung der Anbieter solcher Vermittlungsdienste fest, wann der betreffende Anbieter von Vermittlungsdiensten im Zusammenhang mit von den Nutzern bereitgestellten rechtswidrigen Inhalten nicht haftbar gemacht werden kann (vgl. Erwägungsgrund 17). Die dort festgelegten Haftungsausschlüsse lassen indes die Möglichkeit von Verfügungen unterschiedlicher Art gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten unberührt, selbst wenn diese die im Rahmen dieser Ausschlüsse festgelegten Bedingungen erfüllen. Solche Verfügungen können insbesondere in im Einklang mit dem Unionsrecht erlassenen gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen bestehen, die die Abstellung oder Verhinderung einer Zuwiderhandlung verlangen, einschließlich der Entfernung rechtswidriger Inhalte, die in solchen Anordnungen spezifiziert werden, oder der Sperrung des Zugangs zu ihnen (vgl. Erwägungsgrund 25).

Mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 wurde die Befugnis zur Sperrung von Internetseiten (sog. Netzsperrern) als wichtiges Instrument zur Bekämpfung unerlaubter Angebote im Internet wieder eingeführt mit dem Anliegen, im Hinblick auf die Ziele des § 1 Satz 1 die technische Erreichbarkeit solcher Angebote aus dem Inland zu verhindern oder zumindest zu erschweren. Netzsperrern können dabei auf verschiedene Arten umgesetzt werden. Eine Art der technischen Umsetzung stellt das sog. IP-Blocking dar. Da dieses jedoch häufig die Gefahr eines Overblockings birgt, wenn hinter der gesperrten IP weitere Internetseiten (= URLs) mit legalen Inhalten stehen, hat sich nach aktuellem technischen Wissensstand die sog. DNS-Sperre in der behördlichen Praxis als regelmäßig verhältnismäßigeres Sperrverfahren etabliert. Bei einer „Domain-Name-System“-Sperre wird die Zuordnung zwischen der Domain und der zugehörigen IP-Adresse im DNS-Server des Internetzugangsanbieters getrennt. Die Internetseite bleibt also weiterhin bestehen, ist aber nicht mehr durch Eingabe der Domain in die Adresszeile des Browsers zu erreichen. Die Einrichtung einer solchen DNS-Sperre muss in der Regel durch den Internetzugangsanbieter erfolgen.

Nach der bislang geltenden Regelung umfasste der Adressatenkreis für entsprechende behördliche Sperranordnung nach dem bisherigen Wortlaut von § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 lediglich im Sinne der §§ 8 bis 10 des TMG verantwortliche Diensteanbieter. Da aber durch die §§ 8 bis 10 TMG die Haftung von Diensteanbietern weitestgehend ausgeschlossen wurde, war eine Verantwortlichkeit nach diesen Vorschriften – gerade des grundsätzlich neutral agierenden Internetzugangsanbieters – regelmäßig nicht gegeben. Um künftig insbesondere auch die Internetzugangsanbieter im Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr in den Kreis möglicher Adressaten behördlicher Sperranordnungen einzubeziehen, verzichtet die geänderte Regelung auf das Kriterium der Verantwortlichkeit. Die Angemessenheit der staatsvertraglichen Ermächtigung bleibt gleichwohl dadurch gewahrt, dass eine Inanspruchnahme des Internetzugangsanbieters erst dann in Betracht kommt, wenn sich Maßnahmen zur Entfernung oder Sperrung rechtswidriger Inhalte gegenüber dem Veranstalter oder Vermittler des unerlaubten Glücksspiels, also regelmäßig dem für den illegalen Inhalt direkt verantwortlichen Betreiber der Webseite selbst, als nicht durchführbar oder nicht erfolgsversprechend erweisen und Maßnahmen gegen andere in Betracht kommende Anbieter von Vermittlungsdiensten kein gleich effektives Mittel darstellen. Da Registrare – wie im Übrigen auch Registries – nach dem DSA ebenfalls als Anbieter des Vermittlungsdienstes einer reinen Durchleitung zu fassen sind (vgl. Erwägungsgrund 29), ist eine gesonderte Nennung neben den Internetzugangsanbietern nicht länger erforderlich.

In der geänderten Regelung wird entsprechend der im DSA vorgesehenen Reaktionsmöglichkeiten im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten (vgl. bis zum 13. Mai 2024 auch § 7 Absatz 3 Satz 1 TMG) die Entfernung illegaler Inhalte ergänzend zur Sperrung des Zugangs zu solchen Inhalten aufgenommen. Dies soll dem Umstand der rasanten technischen Entwicklung Rechnung tragen und eine effektive Gefahrenabwehr künftig auch in solchen Fällen sicherstellen, in denen aufgrund veränderter technischer Rahmenbedingungen (z. B. mobile Applikation statt herkömmlicher Webseite) die Nutzung der illegalen Inhalte technisch nicht durch eine Sperre, sondern eine gezielte Entfernung des illegalen Angebots unterbunden werden muss.

In § 9 Absatz 1 Satz 5 wurde der Verweis auf § 88 Absatz 3 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung durch den Verweis auf die inhaltsgleiche Nachfolgevorschrift in § 3 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten ersetzt.

#### Zu Nummer 3b

Eine Erweiterung der Regelung auch auf ausländische Strafverfolgungsbehörden erscheint angesichts überwiegend international operierender Glücksspielanbieter geboten. Zudem wird die Befugnis zur Abfrage auf (in- wie ausländische) Polizeibehörden erweitert.

Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit und die Befugnis zum Datenaustausch wird über die Spezialregelung des § 4b Absatz 2 Satz 2 im Erlaubnisverfahren hinaus über die Aufnahme in § 9 auch auf die gesamte Tätigkeit der Glücksspielaufsicht in Bezug auf alle Glücksspielangebote erweitert. Zahlreiche für die Beurteilung der glücksspielrechtlichen Zuverlässigkeit erforderlichen Tatsachen werden nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen (vgl. § 32 BZRG). Dabei sind gerade in diesem kriminalitätsanfälligen Bereich weitergehende Erkenntnisse von großer Bedeutung, insbesondere um das Ziel der Abwehr von mit Glücksspielen verbundener Folge- und Begleitkriminalität zu erreichen (§ 1 Satz 1 Nummer 4). In diesem Zusammenhang erscheint es gerade auch im Bereich des standortbezogenen Glücksspiels zweckmäßig, überlaufende, eingestellte oder abgeschlossene Ermittlungs- bzw. Strafverfahren Kenntnis zu erlangen, um eine Zuverlässigkeitsprognose vornehmen zu können.

Die Abfrage hat allein zur Erfüllung der im Rahmen von § 9 Absatz 1 und 3 zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse zu erfolgen.

Um die Eingriffsintensität zu begrenzen, wird zusätzlich eine Bestimmung zur Datenlöschung eingefügt.

Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Datenübermittlung richtet sich im Weiteren nach den jeweiligen Rechtsvorschriften für die jeweilige datenübermittelnde Behörde.

Siehe im Übrigen die Erläuterungen zu § 4b Absatz 2 Satz 2.

#### Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Wie bisher sollen ländereinheitlich nur die Erlaubnisse nach § 12 Absatz 3 Satz 1 erteilt werden. Sofern eine Soziallotterie nur in einigen Ländern veranstaltet wird, bleiben die Länder nach Satz 2 zuständig.

#### Zu Nummer 5a

Nach § 27h Absatz 3 beschließt der Verwaltungsrat über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt (Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder – GGL). Ausweislich der folgenden „insbesondere“-Aufzählung beschließt der Verwaltungsrat danach auch über den Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren (§ 27h Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 Alternative 2 i. V. m. § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 Buchstabe c GGL-Satzung). Der Staatsvertrag ermächtigt die Anstalt nicht, eine Wertgrenze für die Beteiligung des Verwaltungsrates festzulegen. Folglich ist in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 Buchstabe c GGL-Satzung – in Abweichung zu Nummer 11 Buchstabe a und Buchstabe b (dort ab 100.000 Euro bezogen auf die Vertragslaufzeit) – keine Wertgrenze für die Vorlage von derartigen Verträgen festgelegt. Damit ist nach dem reinen Wortlaut von Staatsvertrag und Satzung jeder Vertrag mit einer Ver-

tragslaufzeit von mehr als fünf Jahren dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Erläuterungen zu § 27h Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 geben hier hinsichtlich einer Wertgrenze keine weitere Auskunft.

Der Verwaltungsrat als Organ der GGL soll über die grundsätzlichen Angelegenheiten der GGL beschließen. Dem Verwaltungsrat obliegt ferner die Aufsicht über den Vorstand. Damit der Verwaltungsrat den grundsätzlichen und wichtigen Aufgaben nachkommen kann, hat der Gesetzgeber u. a. in § 27h Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 und der dazu in der GGL-Satzung vorgenommenen Konkretisierung prinzipiell Wert- und Laufzeitgrenzen eingeführt.

Die Neufassung von § 27h Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 sieht nun vor, für sämtliche Vertragsabschlüsse der Anstalt in der Satzung eine Wertgrenze für die Beteiligung des Verwaltungsrates festzulegen. Die Erweiterung folgt dem Gedanken, dass nicht jede Kleinstbeschaffung oder Vertragsgegenstände von geringem wirtschaftlichen Wert (z. B. wiederkehrende Alltagsbeschaffungen) dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und der Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat soll und muss sich auf die wesentlichen Dinge konzentrieren und nicht mit im Vergleich Kleinigkeiten be- oder überlastet werden. Gleichzeitig soll der Verwaltungsaufwand der Anstalt beim Abschluss von Verträgen mit geringer wirtschaftlicher Bedeutung verringert werden.

Sofern Vertragsabschlüsse zwar unter die in der Satzung festgelegte Wertgrenze fallen, dennoch aber inhaltlich von grundsätzlicher oder bedeutender Relevanz für die Anstalt sind, ist der Verwaltungsrat aufgrund der Bedeutung einzubeziehen, da die Aufzählung in Nummer 11 nicht abschließend ist. Eine weitergehende Beteiligungspflicht des Verwaltungsrates bleibt insofern unberührt.

#### Zu Nummer 5b

Mit dem neuen § 27h Absatz 6a wird eine Vertraulichkeitsregelung geschaffen, die Informationen von dem Anspruch auf Informationszugang nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wie auch der Informationsfreiheitsgesetze anderer Länder ausnimmt.

Aufgrund der zum Teil sensiblen Inhalte und erheblichen Auswirkungen der Tätigkeit der Anstalt auf Dritte bedarf es einer gesetzlichen Regelung zur Vertraulichkeit bestimmter Angelegenheiten der Anstalt. In Anbetracht der weitreichenden aufsichts- und genehmigungsrechtlichen Kompetenzen der GGL sind die Befassungen des Verwaltungsrates als Organ der Anstalt der Vertraulichkeit zu unterwerfen. Ohne die gebotene Vertraulichkeit würde die offene Meinungsbildung und neutrale Entscheidungsfindung im Verwaltungsrat beeinträchtigt. Der Prozess der Entscheidungsfindung soll geschützt werden.

Das exekutive Geheimhaltungsinteresse überwiegt insofern das öffentliche Informationsinteresse.

Durch diese gesetzliche Regelung erfolgt keine Beschränkung der verfassungsrechtlichen Statusrechte der Abgeordneten. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass es sich nicht um eine gesetzliche Vorschrift handelt, die einer Beantwortung parlamentarischer Anfragen entgegensteht oder Auswirkungen auf die Art und Weise der Beantwortung parlamentarischer Anfragen hat. Die Grenzen des parlamentarischen Informationsanspruchs sind ausschließlich verfassungsrechtlich determiniert.

Ebenso sollen Auskunftsrechte staatlicher Stellen wie bspw. der Staatsanwaltschaft und anderer Behörden weiterhin gewährleistet werden. Die Arbeit von staatlichen Stellen untereinander soll ebenfalls unbeeinträchtigt bleiben, so dass die Vertraulichkeitsregelungen nicht zwischen anderen Behörden und Ministerien Anwendung finden und entsprechende übergreifende Abstimmungen nicht einschränken sollen.

Der neue Absatz 6a regelt die Vertraulichkeit der Befassungen des Verwaltungsrates der Anstalt auf gesetzlicher Ebene. Daraus folgt, dass sowohl der Verlauf als auch die Inhalte der Sitzungen geheim zu bleiben haben (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28. Juli 2016, 7 C 3/15 -, Rn. 21, juris, in Bezug auf die Satzungsregelungen der BaFin). Von der Rechtsprechung (a.a.O.) ist anerkannt, dass die mit der Vorschrift bezweckte Vertraulichkeit, die insbesondere unbefangene Äußerungen der Teilnehmer im Rahmen

der Sitzungen und sonstigen Beratungen oder Beschlussfassungen des Verwaltungsrates ermöglicht, nur gewährleistet werden kann, wenn die Niederschriften und Protokolle der Sitzungen der Vertraulichkeit unterfallen.

Das mit der Vorschrift angestrebte Ziel umfassender Geheimhaltung der Befassungen des Verwaltungsrates wird nur erreicht, wenn sich die Geheimhaltungspflicht auch auf die fachlichen Vorberatungen der Trägerländer und der Anstalt, die der unmittelbaren inhaltlichen Vorbereitung der Sitzungen und sonstigen Befassungen des Verwaltungsrates dienen und mit entsprechenden Vorabstimmungen in Empfehlungen für den Verwaltungsrat münden, erstreckt, soweit durch deren Bekanntwerden andernfalls Rückschlüsse auf die Sitzung selbst möglich sind. Um zu beständigen und ausgewogenen Lösungen der Sachfragen zu gelangen, ist die unbefangene Diskussion auch in den die Sitzungen unmittelbar vorbereitenden Gremien über die anstehenden Inhalte der Verwaltungsratsbefassungen notwendig.

Von der Vertraulichkeit umfasst sind insbesondere sitzungsvorbereitende Unterlagen, die Beschlussvorlagen und Niederschriften der Sitzungen und der Schriftverkehr zu Beratungsgegenständen. Gleiches gilt für Beratungen und Beschlussfassungen außerhalb der Sitzungen des Verwaltungsrates, zum Beispiel Umlaufbeschlussverfahren, da hier der gleiche Schutzzweck zum Tragen kommt.

#### Zu Nummer 6

Die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt obliegt den Rechnungshöfen der Trägerländer. Diese Regelung trägt den Umständen Rechnung, dass die Finanzierung der Anstalt nach § 27c durch Finanzierungsbeiträge der Länder erfolgt und die Länder nach § 27d für Verbindlichkeiten der Anstalt subsidiär haften und somit ein Prüfungsinteresse der Rechnungshöfe der Trägerländer besteht. § 45 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) bleibt unberührt.

Auf die Prüfung des Jahresabschlusses der Anstalt findet gemäß § 55 Absatz 2 HGrG die Regelung des § 53 HGrG entsprechend Anwendung. Die Haushaltsordnungen der Trägerländer enthalten in ihrem inhaltlich gleichlautenden § 68 Absatz 1 Satz 2 jeweils die Regelung, dass bei der Wahl oder der Bestellung der Prüfer nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 HGrG das zuständige Ministerium die Rechte des Landes im Einvernehmen mit dem Rechnungshof ausübt. Die damit für die Wahl oder Bestellung des Abschlussprüfers vorgeschriebene Beteiligung sämtlicher Trägerländer hat sich als in der Sache nicht erforderlich und zudem unnötig zeitaufwendig erwiesen. Daher schafft Absatz 2 die Voraussetzungen dafür, dass die Rechte nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 HGrG künftig allein von der zuständigen Aufsichtsbehörde und dem Rechnungshof des Sitzlandes ausgeübt werden. Die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe der Trägerländer nach § 27m Absatz 1 werden hierdurch nicht berührt.

#### Zu Nummer 7

Zur wirksamen Durchsetzbarkeit der in § 8 Absatz 3 Satz 6 und 7 neu normierten Ge- und Verbote wird für den Fall von Zuwiderhandlungen jeweils ein entsprechender Bußgeldtatbestand in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten aufgenommen. Die bisherige Möglichkeit, das Vertragsverhältnis in Fällen, in denen Zugangsdaten unbefugt an Dritte weitergegeben wurden, durch Kündigung zu beenden, bleibt bestehen.

#### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages mit dem Tag, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Innenministerkonferenz folgt.



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Verena Osgyan, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zur Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes  
hier: Einführung eines integrierten Bachelorabschlusses im Studium der Rechtswissenschaft**

### A) Problem

Das Studium der Rechtswissenschaft ist in Deutschland traditionell als Staatsexamenstudium ausgestaltet. Der erste berufsqualifizierende Abschluss wird in der Regel erst mit dem erfolgreichen Bestehen der Ersten Juristischen Staatsprüfung erworben. Doch mehr als jede vierte Absolventin bzw. jeder vierte Absolvent besteht diese Prüfung nicht. Ein erheblicher Teil der Studierenden beendet das Studium somit ohne Abschluss, weil sie nach dem ersten Fehlversuch nicht erneut antreten oder endgültig nicht bestehen. Trotz mehrjähriger Studienleistungen verfügen diese Studierenden über keinen formal anerkannten akademischen Grad, obwohl sie sich in durchschnittlich über 6 Jahren Studienzeit viel Fachwissen angeeignet haben. Dass die Rechtswissenschaftsstudierenden dies auch korrekt anwenden können, zeigt sich in den im Vergleich zum 1. Staatsexamen sehr guten Leistungen bei der Juristischen Universitätsprüfung, dem sogenannten Schwerpunkt. Hier erhielten 2025 über 90 % der Studierenden die Note „befriedigend“ oder besser.

Andere Bundesländer, namentlich Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg, haben daher bereits Regelungen zur Einführung eines integrierten Bachelorabschlusses im Jurastudium geschaffen. Dieser integrierte Bachelor stellt einen akademischen Abschluss dar, der auf bereits im Studium erbrachten Leistungen basiert und weder zusätzliche Prüfungsleistungen erfordert noch das bisherige Staatsexamenssystem als solches tangiert.

Im Freistaat Bayern besteht bislang keine entsprechende gesetzliche Grundlage für einen integrierten Bachelorabschluss im Studium der Rechtswissenschaft.

### B) Lösung

Durch eine Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) wird eine gesetzliche Grundlage für die Verleihung eines integrierten Bachelorgrades im Studium der Rechtswissenschaft geschaffen. Den Hochschulen wird es dadurch ermöglicht, per Satzung den Bachelorabschluss anzubieten und Studierenden es so zu ermöglichen, nach Erreichen des gesetzlich geregelten fortgeschrittenen Studienstands, einen akademischen Grad zu erwerben, auch wenn die Erste Juristische Staatsprüfung nicht mit Erfolg abgelegt werden konnte.

### C) Alternativen

Keine. Ein künftiger Verzicht auf eine gesetzliche Regelung würde ein veraltetes System weiter billigen und dazu führen, dass Studierende weiterhin ohne Abschluss aus dem langwierigen Jurastudium ausscheiden müssen.

**D) Kosten**

Für den Freistaat Bayern und die Bürgerinnen und Bürger entstehen durch die Einführung des integrierten Bachelorabschlusses keine erheblichen zusätzlichen Kosten. Die Verleihung des Bachelorgrades erfolgt auf Grundlage bereits ohnehin erbrachter Studienleistungen. Geringfügiger Verwaltungsaufwand kann bei den Hochschulen im Zusammenhang mit der Verleihung des Bachelorgrades und mit der Ausstellung der entsprechenden Abschlussurkunden entstehen.

## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes**

#### **§ 1**

Das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach Art. 96 wird folgender Art. 96a BayHIG eingefügt:

#### **„Art. 96a**

##### **Integrierter Bachelorgrad im Studium der Rechtswissenschaft**

(1) Hochschulen können Studierenden des Studiengangs Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Staatsprüfung auf Antrag den akademischen Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ verleihen.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Verleihung ist, dass

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Juristischen Prüfung erfüllt sind und
2. die Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) erbracht wurden.

<sup>2</sup>Die Voraussetzungen nach Satz 1 müssen erstmalig vollständig zu einem Zeitpunkt gegeben sein, der nach dem 31. Dezember 2018 liegt.

(3) Für die Verleihung des Bachelorgrades dürfen keine zusätzlichen Studien- oder Prüfungsleistungen verlangt werden.

(4) Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(5) Der Bachelorgrad kann auch nach endgültigem Nichtbestehen der Ersten Juristischen Prüfung verliehen werden, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind.“

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

### **Begründung:**

#### **Zu § 1**

Die Vorschrift schafft die gesetzliche Grundlage für die Verleihung eines Bachelorgrades im Studium der Rechtswissenschaft. Die Voraussetzungen orientieren sich dabei an einem fortgeschrittenen Studienstand in Form der Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Juristischen Prüfung. So stellt Abs. 2 sicher, dass nicht etwa Leistungsstandards durch den Bachelor gesenkt werden. Abs. 3 sorgt wiederum für die Sicherheit, dass für den Bachelorabschluss keine zusätzlichen Prüfungsleistungen verlangt werden dürfen.

In diesem Zusammenhang ist die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) ergänzend so anzupassen, dass sie die für den Bachelorabschluss relevanten Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anerkennung der entsprechenden Module beschreibt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Leistungen, die bereits für die Erste Juristische Prüfung erbracht werden, zugleich die Grundlage für den integrierten

Bachelorabschluss bilden, ohne zusätzliche Prüfungsanforderungen einzuführen. Die Verleihung des Bachelorgrades berührt nicht die grundsätzliche Struktur und die berufsqualifizierende Wirkung der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung. Das 1. und 2. Staatsexamen bleiben die zentralen berufsqualifizierenden Abschlüsse mit der Befähigung zum Richteramt im Sinne des § 5 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG). Der Erwerb des integrierten Bachelorgrades lässt Struktur und Anforderungen der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung nach der JAPO unberührt.

Die Regelung ermöglicht eine rückwirkende Verleihung des Bachelorgrades an Studierende, die die entsprechenden Leistungen bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes erbracht haben bzw. die Voraussetzungen im Sinne der Norm ab dem 1. Januar 2019 erfüllt haben. Somit entfaltet das Gesetz seine Wirkung nicht nur für künftige Studierende, sondern kommt einem größeren Personenkreis zugute.

## **Zu § 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

### zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

#### A) Problem

Die im Jahr 2020 pandemiebedingt eingeführten Vorschriften in den §§ 2, 3 und 5 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) mit Verfahrenserleichterungen, wie z. B. die Online-Konsultation, hatten sich auch in der Verwaltung für Ländliche Entwicklung bewährt. Sie sind Ende 2024 außer Kraft getreten. Inzwischen wurden sie zur Verstetigung in die Verwaltungsverfahrensgesetze von Bund und Ländern überführt. Diese gelten jedoch nicht für die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), die im Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) näher geregelt sind.

Außerdem besteht Bedarf an Entbürokratisierung, weiterer Digitalisierung und größerer Flexibilität in Verfahren nach dem FlurbG.

#### B) Lösung

Das AGFlurbG ist entsprechend zu ändern. Insbesondere sollen die bewährten Regelungen der §§ 2, 3 und 5 PlanSiG im Wesentlichen übernommen werden, vor allem zur digitalen Durchführung von Terminen.

Darüber hinaus sollen Erleichterungen bei Formvorschriften und die künftig ausschließlich digitale öffentliche Bekanntmachung und Auslegung von Verwaltungsakten sowie sonstigen Mitteilungen ermöglicht werden. Dies ist möglich und sinnvoll, da in den Verfahren nach dem FlurbG eine mehrstufige, umfassende Bürgermitwirkung und -einbindung vorgesehen ist.

Weiter sollen die Verwaltung für Ländliche Entwicklung sowie die Flurbereinigungsgemeinden durch die Vorverlegung des Zeitpunktes entlastet werden, ab dem eine Teilnehmergeinschaft keine erneute Wahl des Vorstands mehr durchführen muss. Das trägt den Interessen der Teilnehmer und Bürger nach einer Mitwirkung am Verfahren, soweit es um gestalterische Ermessensentscheidungen der Teilnehmergeinschaft geht, Rechnung.

Die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes zur Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine Wertermittlung nicht durchführen zu müssen (BayVGH, U. v. 19. Juni 2006, 13 A 05.957, RdL 2007, 265), wird als Ausgangspunkt genommen, um unter weiter Auslegung der Abweichungskompetenz nach § 33 FlurbG die Möglichkeit zum Verzicht auf die Durchführung einer Wertermittlung in das Flurbereinigungsverfahren einzuführen. Dies erweitert den Handlungsspielraum der Teilnehmergeinschaften, die künftig auf eine solche verzichten können.

Im Bereich der Beschäftigten sollen die Ämter für Ländliche Entwicklung künftig in bestimmten Fällen bisherige Beamtenstellen auch mit Angestellten besetzen können. Diese Öffnung ermöglicht eine größere Flexibilität beim Einsatz des vorhandenen Personals und stärkt zugleich die Bindung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch bessere Aufstiegsmöglichkeiten.

Darüber hinaus werden bestehende Vorschriften zusammengefasst und gestrafft.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten**

Keine

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

#### § 1

Das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVBl. S. 127, BayRS 7815-1-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 69 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 1  
Flurbereinigungsbehörden  
(Zu § 2 Abs. 2 und 4 FlurbG)“.

b) In Abs. 3 wird nach der Angabe „Flurbereinigungsgesetz“ die Angabe „(FlurbG)“ eingefügt.

2. Art. 2 wird wie folgt gefasst:

„Art. 2  
Aufgaben der Teilnehmergeinschaft  
(Zu § 18 Abs. 2 FlurbG)

(1) <sup>1</sup>Die Teilnehmergeinschaft nimmt im Flurbereinigungsgebiet die Aufgaben und Befugnisse der Flurbereinigungsbehörde nach § 19 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3, den §§ 24, 35 Abs. 2, den §§ 36, 37, 39 bis 42, 44 bis 51, 52 Abs. 1 und 2, den §§ 53 bis 60, 67 bis 78, 84, 85 Nr. 1 bis 4 und 7 bis 10, § 86 Abs. 1, 2 Nr. 2 bis 8 und Abs. 3, § 88 Nr. 1, 2, 4, 5, 8 bis 10, § 89 Abs. 1, den §§ 90 und 106 FlurbG wahr. <sup>2</sup>Insoweit stehen ihr die Befugnisse nach den §§ 116, 123, 126 Abs. 2, den §§ 127, 128, 134 Abs. 2 und § 135 FlurbG zu. <sup>3</sup>Dies gilt im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen des Abs. 1 kann das Amt für Ländliche Entwicklung der Teilnehmergeinschaft Weisungen erteilen. <sup>2</sup>§ 137 Abs. 2 FlurbG gilt entsprechend.“

3. Art. 3 wird aufgehoben.

4. Art. 4 wird Art. 3 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 3  
Vorstand der Teilnehmergeinschaft  
(Zu § 21 Abs. 7 FlurbG)“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Der Vorsitzende des Vorstands ist bis zur Beendigung des Verfahrens (§ 149 Abs. 3 FlurbG) ein technisch vorgebildeter Beamter der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ländliche Entwicklung, der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehat, oder ein Arbeitnehmer mit vergleichbarer Qualifikation.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Er wird vom Amt für Ländliche Entwicklung bestimmt.“

- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und in Halbsatz 1 wird die Angabe „technisch vorgebildete Beamte, in Ausnahmefällen auch andere“ gestrichen.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
- „<sup>3</sup>Ist die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet (§ 65 Abs. 2 FlurbG), soll eine erneute Vorstandswahl unterbleiben. <sup>4</sup>Wird eine vorläufige Besitzeinweisung nicht angeordnet, ist der maßgebliche Zeitpunkt die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans (§ 59 Abs. 1 FlurbG).“
- bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:
- „<sup>5</sup>In Verfahren, in denen die Abfindung ausschließlich auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Teilnehmern geregelt wird, soll auf erneute Vorstandswahlen verzichtet werden.“
- cc) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden die Sätze 6 bis 8.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) In Satz 2 wird die Satznummerierung „<sup>2</sup>“ gestrichen.
- e) Abs. 5 wird aufgehoben.
- f) Die Abs. 6 und 7 werden die Abs. 5 und 6.
5. Art. 6 wird aufgehoben.
6. Art. 7 wird Art. 4 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 4

Verbände der Teilnehmergeinschaften  
(Zu § 26a Abs. 1, § 26b Abs. 3 und § 26e Abs. 1 FlurbG)“.

- b) Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:
- „(1) Die im Gebiet des Freistaates Bayern bestehenden Verbände für Ländliche Entwicklung gelten als Verbände nach § 26a FlurbG; der Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern ist ein Gesamtverband nach § 26e FlurbG.“
- c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und in Satz 1 Halbsatz 1 wird nach der Angabe „innehat“ die Angabe „ , oder ein Arbeitnehmer mit vergleichbarer Qualifikation“ eingefügt.
- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 2 wird nach der Angabe „sollen“ die Angabe „gewählte“ durch die Angabe „aktive“ ersetzt und nach der Angabe „ehemalige“ wird die Angabe „gewählte“ gestrichen.
- e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
7. Art. 8 wird Art. 5 und wie folgt gefasst:

„Art. 5

Wertermittlungsverfahren  
(Zu § 33 FlurbG)

(1) <sup>1</sup>Die Wertermittlung obliegt dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft. <sup>2</sup>Er verstärkt sich hierzu um mindestens zwei, höchstens jedoch vier Sachverständige, die vom Amt für Ländliche Entwicklung nach Anhörung des Vorstands aus einer vom Amt für Ländliche Entwicklung im Benehmen mit der amtlich anerkannten berufsständischen Organisation der Land- und Forstwirtschaft aufgestellten Sachverständigenliste ausgewählt und bestellt werden. <sup>3</sup>Sie dürfen nicht zu den Beteiligten nach § 10 FlurbG gehören. <sup>4</sup>Der Vorstand kann sich auch mit besonderen anerkannten Sachverständigen im Sinne von § 31 Abs. 2 FlurbG verstärken.

(2) <sup>1</sup>Die Ergebnisse der Wertermittlung sind den Beteiligten in einer Versammlung oder in sonst geeigneter Weise zu erläutern und anschließend nach Art. 12 zwei Wochen bekannt zu machen. <sup>2</sup>Während der Bekanntmachung können bei der Teilnehmergeinschaft schriftlich Einwendungen vorgebracht werden; hierauf

sind die Beteiligten hinzuweisen. <sup>3</sup>Der Vorstand hat nach Behebung begründeter Einwendungen die Wertermittlungsergebnisse festzustellen. <sup>4</sup>Die Feststellung ist öffentlich bekannt zu machen.

(3) <sup>1</sup>In Verfahrensgebieten oder Teilgebieten von Verfahren kann eine Wertermittlung unterbleiben, wenn die erforderliche Neuordnung der Grundstücke ausschließlich auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Teilnehmern vorgenommen wird. <sup>2</sup>Der Vorstandsbeschluss, dass eine Wertermittlung unterbleibt, wird ohne Sachverständige getroffen.

(4) Bei der Vorbereitung allgemeiner Grundsätze für die Wertermittlung oder das Verfahren hört das Staatsministerium die landwirtschaftliche Berufsvertretung an.“

8. Die Art. 9 und 10 werden aufgehoben.

9. Art. 11 wird Art. 6 und wie folgt gefasst:

„Art. 6

Betretungsrecht  
(Zu § 35 Abs. 1 FlurbG)

§ 35 FlurbG gilt für die Beauftragten der Teilnehmergeinschaften und ihrer Verbände entsprechend.“

10. Art. 12 wird Art. 7 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 7

Gemeinschaftliche Anlagen  
(Zu § 42 Abs. 2 FlurbG)“.

11. Art. 13 wird Art. 8 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 8

Eingriffe in Natur und Landschaft  
(Zu § 45 Abs. 3 FlurbG)“.

b) Im Wortlaut werden die Angabe „Art. 49 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 56“ und die Angabe „.“ am Ende durch die Angabe „(BayNatSchG)“ ersetzt.

12. Art. 15 wird Art. 9 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 9

Flurbereinigungsplan  
(Zu § 59 FlurbG)“.

13. Art. 16 wird Art. 10 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 10

Waldgrundstücke  
(Zu § 85 FlurbG)“.

14. Art. 18 wird Art. 11 und wie folgt gefasst:

„Art. 11

Landesrechtliche Kosten  
(Zu § 108 Abs. 1 FlurbG)

§ 108 Abs. 1 Halbsatz 1 FlurbG gilt hinsichtlich landesrechtlicher Kosten und Abgaben entsprechend.“

15. Nach Art. 11 werden die folgenden Art. 12 bis 14 eingefügt:

„Art. 12

Bekanntgabe von Verwaltungsakten; Öffentliche Bekanntmachung  
(Abweichend von den §§ 110, 111 Abs. 2 FlurbG)

<sup>1</sup>Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung oder Auslegung angeordnet oder zugelassen, so ist diese dadurch zu bewirken,

dass der Inhalt der Bekanntmachung oder der Auslegung durch die obere Flurbereinigungsbehörde, die Flurbereinigungsbehörde oder die Teilnehmergeinschaft bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist auf einer Internetseite der örtlich zuständigen oberen Flurbereinigungsbehörde zugänglich gemacht wird. <sup>2</sup>Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet nach Satz 1 maßgeblich; § 111 Abs. 2 FlurbG findet keine Anwendung. <sup>3</sup>Ein Hinweis auf die Bekanntmachung oder Auslegung soll in geeigneter Weise in der Flurbereinigungsgemeinde erfolgen. <sup>4</sup>Auf Verlangen eines Betroffenen hat die Flurbereinigungsgemeinde die digitale Bekanntmachung diesem, innerhalb ihrer üblichen Öffnungszeiten für den Besucherverkehr, zugänglich zu machen. <sup>5</sup>Kann die Verkündungsfähigkeit der handelnden Stelle nicht auf andere Weise gesichert werden oder ist es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich, eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung oder Auslegung sofort bekannt zu machen und ist eine Bekanntmachung nach Satz 1 nicht rechtzeitig möglich, kann die öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung oder Auslegung im Internetauftritt des Staatsministeriums, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel, insbesondere Aushang an für öffentliche Bekanntmachungen allgemein bestimmten Stellen, bekannt gemacht werden. <sup>6</sup>Der Wortlaut der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung oder Auslegung ist anschließend unverzüglich nachrichtlich nach Satz 1 zu veröffentlichen.

#### Art. 13

##### Erörterungen, Verhandlungen, Aufklärungen und Anhörungen

Für die im Flurbereinigungsgesetz vorgeschriebenen Erörterungen, insbesondere Verhandlungen, Aufklärungen und Anhörungen mit Verfahrensbeteiligten, den Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit sowie Sitzungen des Vorstands einer Teilnehmergeinschaft, in der Beschlüsse gefasst werden können, gilt Art. 27c des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

#### Art. 14

##### Form

(Abweichend von § 130 Abs. 3 FlurbG)

Die Verhandlungsniederschrift (§ 129 Abs. 1 FlurbG) ist von dem Verhandlungsleiter zu unterschreiben oder deren Inhalt ist von ihm in der elektronisch geführten behördlichen Akte zu bestätigen.“

16. Art. 19 wird Art. 15 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 15

Ehrenamtliche Richter  
(Zu § 139 Abs. 3 FlurbG)“.

17. Art. 20 wird Art. 16 und wie folgt gefasst:

„Art. 16

Widerspruchsverfahren  
(Zu § 141 Abs. 2 FlurbG)

(1) Über Widersprüche gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung oder den Flurbereinigungsplan entscheidet ein beim Amt für Ländliche Entwicklung gebildeter Spruchausschuss.

(2) Dem Spruchausschuss gehören an:

1. ein vom Staatsministerium berufener Beamter der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ländliche Entwicklung, der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 innehat, als Vorsitzender,
2. ein vom Staatsministerium berufener Beschäftigter mit der Befähigung zum Richteramt und

3. zwei ehrenamtliche Beisitzer, die Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sind oder waren und die besondere Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft haben.

(3) <sup>1</sup>Wer nach Art. 15 zum ehrenamtlichen Richter oder Stellvertreter beim Flurbereinigungsgericht berufen ist, darf nicht zugleich als ehrenamtlicher Beisitzer tätig sein. <sup>2</sup>Die amtlich anerkannte berufsständische Organisation der Land- und Forstwirtschaft stellt eine Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Beisitzer an jedem Amt für Ländliche Entwicklung auf, die wenigstens zwölf Namen enthalten soll. <sup>3</sup>Aus dieser Liste beruft das Staatsministerium die ehrenamtlichen Beisitzer auf die Dauer von fünf Jahren.

(4) <sup>1</sup>Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern des Spruchausschusses richten sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO). <sup>2</sup>Zuständig für die Entscheidung ist das Flurbereinigungsgericht.

(5) <sup>1</sup>Der Vorsitzende entscheidet über offensichtlich unzulässige Widersprüche allein. <sup>2</sup>Im Übrigen entscheidet der Spruchausschuss mit einer Mehrheit von drei Stimmen. <sup>3</sup>Kommt diese Mehrheit nicht zustande, wird der Fall nach nochmaliger Sachdarstellung innerhalb von vier Wochen erneut behandelt und nach Art. 91 BayVwVfG entschieden.“

18. Die Art. 21 und 22 werden aufgehoben.

19. Die Überschrift „Zusatz-, Übergangs- und Schlußbestimmungen“ wird gestrichen.

20. Art. 23 wird Art. 17 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 17

Ordnungswidrigkeiten“.

21. Art. 25 wird Art. 18 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 18

Verordnungsermächtigung“.

b) Im Wortlaut wird die Angabe „Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ durch die Angabe „Rechtsvorschriften“ ersetzt.

22. Art. 26 wird Art. 19 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 19

Inkrafttreten“.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

### Begründung:

#### A) Allgemeiner Teil

Ziele der Änderung des AGFlurbG sind Entbürokratisierung, stärkere Digitalisierung und größere Flexibilität in Verfahren nach dem FlurbG.

So soll in den Flurbereinigungsbehörden, insbesondere den Ämtern für Ländliche Entwicklung, die bereits etablierte digitale Arbeitsweise weiter gestärkt und gezielt ausgebaut und somit ein durchgängig digitales Arbeiten ermöglicht werden. Dies ist durch Erleichterungen bei Formvorschriften und der Durchführung von Terminen sowie durch Ermöglichung der ausschließlich digitalen öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung von Verwaltungsakten und sonstigen Mitteilungen entsprechend den bewährten Regelungen der inzwischen außer Kraft getretenen §§ 2, 3 und 5 PlanSiG zu erreichen.

Die Vorverlegung des Zeitpunktes, ab dem eine Teilnehmergemeinschaft keine erneute Wahl des Vorstands mehr durchführen muss, entlastet weiter die Verwaltung für Ländliche Entwicklung sowie die Flurbereinigungsgemeinden und trägt den Interessen der

Teilnehmer und Bürger nach einer Mitwirkung am Verfahren, soweit es um gestalterische Ermessensentscheidungen der Teilnehmergeinschaft geht, Rechnung.

Die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes bezüglich der Notwendigkeit, eine Wertermittlung durchzuführen (BayVGH, U. v. 19. Juni 2006, 13 A 05.957, RdL 2007, 265), wird als Ausgangspunkt genommen, um unter weiter Auslegung der Abweichungskompetenz nach § 33 FlurbG die Möglichkeit zum Verzicht auf die Durchführung einer Wertermittlung in das Flurbereinigungsverfahren einzuführen. Dadurch soll den Teilnehmergeinschaften die Möglichkeit eingeräumt werden, unter bestimmten Voraussetzungen auf eine solche verzichten zu können.

Im Bereich der Beschäftigten soll es den Ämtern für Ländliche Entwicklung ermöglicht werden, auch Angestellte als Vorsitzende der Teilnehmergeinschaften oder der Verbände für Ländliche Entwicklung zu berufen, was eine größere Flexibilität beim Einsatz des vorhandenen Personals ermöglicht und zugleich die Bindung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch bessere Aufstiegsmöglichkeiten stärkt.

## **B) Besonderer Teil**

### **Zu § 1**

#### **Zu Nr. 1**

Zugunsten der Übersichtlichkeit wird eine neue Überschrift eingefügt. Die Einführung der Abkürzung der Gesetzesbezeichnung dient der einfacheren Zitierung.

#### **Zu den Nrn. 2 und 3**

Die Regelung des bisherigen Art. 2 Abs. 1 bis 4 wird in der Formulierung redaktionell angepasst und in Abs. 1 zusammengefasst.

Die Regelungen des bisherigen Art. 3 Satz 1 und 2 werden als Abs. 2 in Art. 2 integriert, denn sie sind weiterhin erforderlich, um wie bisher die in § 137 Abs. 2 FlurbG genannten Zwangsmittel auch im Rahmen von nach § 18 Abs. 2 FlurbG übertragenen Aufgaben zu ermöglichen.

Die Regelung des bisherigen Art. 3 Satz 3 ist nur deklaratorisch und kann daher aufgehoben werden.

#### **Zu Nr. 4**

##### **Zu Buchst. a**

Eine neue Überschrift wird eingefügt.

##### **Zu Buchst. b**

Bisher ist als Voraussetzung für den Vorstandsvorsitzenden vorgesehen, dass er Beamter ist, damit die Gesetzmäßigkeit des Handelns gewährleistet und eine funktionierende Verbindung zwischen der Teilnehmergeinschaft und dem Amt sichergestellt werden kann (vgl. Linke/Mayr, Kommentar zum AGFlurbG, Art. 4 Rn. 4). Diese Anforderungen können grundsätzlich jedoch auch von einem Angestellten im öffentlichen Dienst erfüllt werden. Der Funktionsvorbehalt ist bei der Besetzung zu berücksichtigen. Der Vorstandsvorsitzende erfüllt teilweise hoheitliche Aufgaben, diese werden von der oberen Flurbereinigungsbehörde inhaltlich vollständig geprüft und bedürfen der Genehmigung. Somit ist eine amtliche Schlusskontrolle der Ergebnisse vor Eintritt der Außenwirkung gewährleistet. Das Amt für Ländliche Entwicklung entscheidet im Einzelfall über die personelle Besetzung. Hierbei ist zu berücksichtigen, inwieweit im Fall der konkreten Teilnehmergeinschaft komplexe und ggf. hoheitliche Aufgaben von deren Tätigkeit voraussichtlich umfasst sein werden. Die Funktionsfähigkeit der Verwaltung ist durch eine Besetzung dieser Stellen mit Angestellten nicht gefährdet, da das Amt für Ländliche Entwicklung jederzeit Beamte als Vorsitzende bestellen kann. Die Möglichkeit, auch bewährte Angestellte als Vorsitzende von Teilnehmergeinschaften bestimmen zu können, führt vielmehr zu einer größeren Flexibilität beim Einsatz des Personals und bei der Gewinnung von Personal in Zeiten des Fachkräftemangels.

**Zu Buchst. c****Zu Doppelbuchst. aa**

Nach der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG) sind die wesentlichen Planungs- und Umsetzungsarbeiten zur Neuverteilung des Grundbesitzes und zur Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen regelmäßig abgeschlossen. Dem Vorstand einer Teilnehmergeinschaft verbleibt zu diesem Zeitpunkt im Wesentlichen noch die Aufgabe, die Ergebnisse des Verfahrens im Flurbereinigungsplan (§ 58 FlurbG) zusammenzufassen. Deshalb verlieren weitere Vorstandswahlen ihre Bedeutung für die demokratische Teilhabe der Teilnehmer am Verfahren.

Die demokratische Legitimation des Verfahrens ist durch die erste nach Anordnung durchgeführte bzw. vor der Besitzeinweisung oder vor der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans erfolgte Vorstandswahl gegeben und durch die Möglichkeit der Abberufung der gewählten Mitglieder des Vorstands durch die Teilnehmersammlung nach § 23 FlurbG gesichert.

**Zu Doppelbuchst. bb**

Für Verfahren, in denen die Abfindung ausschließlich mittels Vereinbarungen mit den Teilnehmern geregelt wird, soll eine erneute Vorstandswahl regelmäßig entfallen. Durch die ausschließliche Regelung der Abfindung durch Vereinbarungen ist eine Teilhabe der Betroffenen sichergestellt. Betreffend die demokratische Legitimation vgl. „Zu Doppelbuchst. aa“.

**Zu Doppelbuchst. cc**

Redaktionelle Anpassung

**Zu den Buchst. d bis f**

Abs. 4 Satz 1 wird gestrichen, da sich eine gleichlautende Regelung in § 21 FlurbG findet. Abs. 5 wird gestrichen und inhaltlich in Art. 5 Abs. 1 n. F. übernommen. Die Nummerierung wird redaktionell angepasst.

**Zu Nr. 5**

Die Regelung wird in Art. 4 AGFlurbG verschoben.

**Zu Nr. 6****Zu Buchst. a**

Eine neue Überschrift wird eingefügt.

**Zu Buchst. b**

Regelung des Art. 6 a. F. wird hier in Abs. 1 überführt und gestrafft.

**Zu Buchst. c**

Die Verbände für Ländliche Entwicklung sind der Zusammenschluss der Teilnehmergeinschaften im jeweiligen Dienstbezirk des Amtes für Ländliche Entwicklung. Der Verband übernimmt für die Teilnehmergeinschaften Aufgaben im Bereich Verwaltung und Buchführung (z. B. Führung der Beteiligtenkonten) sowie Planung und Ausbau (Planung und Durchführung von Baumaßnahmen), die ihm satzungsmäßig übertragen sind. Diese Aufgaben haben im Wesentlichen Dienstleistungscharakter. Der Vorsitzende des Verbandes braucht daher nicht zwingend Beamter zu sein. Im Übrigen kann die Funktionsfähigkeit des Verbandes durch die jederzeitige Berufung eines Beamten durch das Amt für Ländliche Entwicklung sichergestellt werden.

**Zu Buchst. d**

Die Änderung von Abs. 3 n. F. soll es ermöglichen, Gemeindevertreter aus Dorferneuerungsverfahren in den Vorstand des Verbandes aufzunehmen, da diese in den Verfahren, in denen sie Vorstandsmitglieder sind oder waren, nicht zu wählen sind, vgl. Art. 3 Abs. 3 Satz 7 AGFlurbG n. F.

**Zu Buchst. e**

Redaktionelle Anpassung

**Zu Nr. 7**

In Art. 5 Abs. 1 n. F. wird die Regelung des bisherigen Art. 4 Abs. 5 übernommen. Die Beibehaltung dieser Regelung ist nötig, um klarzustellen, dass die Sachverständigen in Fragen der Wertermittlung stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands sind. Dies ist sachlich erforderlich, weil das AGFlurbG die Terminologie „verstärken“ im Zusammenhang mit dem Vorstand dort verwendet, wo stimmberechtigte Vorstandsmitglieder aufgenommen werden (vgl. Art. 4 Abs. 5 und 6 a. F.). Die Terminologie, dass Sachverständige „beiziehen“ sind, findet hingegen dort Verwendung, wo es um eine Beratung durch externe Sachverständige geht (vgl. Art. 8 Satz 4 a. F.). Die zur Wertermittlung hinzuzuziehenden auswärtigen Sachverständigen sollten weiterhin für Angelegenheiten der Wertermittlung stimmberechtigte Vorstandsmitglieder sein. Die Wertermittlung bildet die Grundlage für die Neuverteilung des Grundeigentums im Flurbereinigungsgebiet und stellt sicher, dass jeder Teilnehmer in Land von gleichem Wert entsprechend seiner Einlage abgefunden wird (Art. 14 des Grundgesetzes – GG). Durch die Mitgliedschaft im Vorstand stehen die Sachverständigen für ihre Aussagen im eigenen Namen ein (Abstimmung). Sie erhöhen damit die Akzeptanz der Ergebnisse der Wertermittlung unter den Teilnehmern, was langwierige Rechtsbehelfsverfahren oftmals verhindert. Zudem schützen sie die örtlichen Vorstandsmitglieder vor Vorwürfen einer unlauteren Einflussnahme auf die Wertermittlung. Würden die Sachverständigen als bloße Gutachter fungieren, wären die o. g. Funktionen nicht mehr gewahrt. Mit Art. 5 Abs. 1 Satz 4 n. F. wird den Teilnehmergeinschaften die Möglichkeit eröffnet, auch die besonderen Sachverständigen nach § 31 Abs. 2 FlurbG in den Vorstand zu berufen, wo dies zur Steigerung der Akzeptanz der Wertermittlung unter den Teilnehmern als hilfreich erachtet wird. Insbesondere in Verfahren zur Neuordnung von Waldgrundstücken hat sich die Möglichkeit, die mit der Waldwertermittlung betrauten Forstgutachter in den Vorstand zu integrieren, in der Praxis bewährt. Sollte eine Beiziehung der Sachverständigen nach § 31 Abs. 2 FlurbG nicht nötig sein, ermöglicht die Regelung, auf sie zu verzichten.

Art. 5 Abs. 2 n. F. wird an die geänderte Regelung zur öffentlichen Bekanntmachung in Art. 12 n. F. angepasst.

Art. 5 Abs. 3 n. F. ermöglicht es, in Verfahren, in denen die erforderliche Neuordnung der Grundstücke auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Teilnehmern vorgenommen wird, auf eine Wertermittlung zu verzichten. Mit dieser gem. § 33 FlurbG möglichen abweichenden Regelung wird die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, wonach die Wertermittlung kein Selbstzweck ist (vgl. BayVGH, U. v. 19. Juni 2006, 13 A 05.957, RdL 2007, 265), als Ausgangspunkt genommen, um unter weiter Auslegung der Abweichungskompetenz nach § 33 FlurbG die Möglichkeit zum Verzicht auf die Durchführung einer Wertermittlung in das Flurbereinigungsverfahren einzuführen. Voraussetzung für den Verzicht auf die Durchführung einer Wertermittlung ist, dass den Teilnehmern keine Kosten nach § 19 FlurbG und kein Abzug nach § 47 FlurbG auferlegt werden und die Neuordnung der Grundstücke auf Basis von Vereinbarungen durchgeführt wird.

Art. 5 Abs. 4 n. F. gibt die bisherige Regelung des Art. 10 inhaltsgleich wieder.

**Zu Nr. 8**

Die Art. 9 und 10 a. F. sind aufzuheben, da ihr Regelungsgehalt in Art. 5 n. F. übernommen wurde.

**Zu den Nrn. 9 bis 13**

Formulierungen werden kürzer gefasst, den Artikeln werden Überschriften vorangestellt und redaktionelle Anpassungen werden vorgenommen.

**Zu Nr. 14**

Der Vorschrift wird eine Überschrift vorangestellt und die Formulierung verkürzt.

**Zu Nr. 15**

Art. 12 n. F. sieht vor, dass sämtliche öffentliche Bekanntmachungen und Auslegungen in Verfahren nach dem FlurbG, die entweder vom Amt für Ländliche Entwicklung oder der Teilnehmergeinschaft zu bewirken sind, abweichend von § 110 FlurbG aus-

schließlich digital vollzogen werden. Denn § 110 FlurbG verweist für öffentliche Bekanntmachungen auf die Gemeindeordnungen der Länder und die dortigen Regelungen zur Bekanntmachung von Satzungen (in Bayern Art. 26 der Gemeindeordnung – GO). Zudem schreibt § 110 FlurbG vor, dass nicht nur in der Hauptgemeinde des Verfahrensgebiets, sondern auch in den Nachbargemeinden (ggf. auch in anderen Bundesländern) nach den jeweiligen Regelungen öffentlich bekannt gemacht wird. Jede Gemeinde regelt die Art der öffentlichen Bekanntmachung durch Satzung selbst. Dadurch müssen Verwaltungsakte im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens, die regelmäßig mehrere Gemeinden betreffen, auf die jeweils von der Gemeinde vorgegebene Art und damit uneinheitlich, fehleranfällig und aufwändig bekannt gemacht werden. Nur durch die vorgeschlagene Neuregelung kann die Bekanntmachung vereinheitlicht und vereinfacht werden. In Verfahren nach dem FlurbG ist der Schritt hin zu einer ausschließlich digitalen öffentlichen Bekanntmachung möglich, weil die Teilnehmer durch die stark ausgeprägte Bürgerbeteiligung in diesen Verfahren ohnehin maßgeblich am Verfahren beteiligt sind, sodass selbst in grenzüberschreitenden Sachverhalten sichergestellt ist, dass jeder betroffene Bürger von der digitalen Bekanntmachung Kenntnis erlangt: Sie werden vor Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens persönlich, üblicherweise im Rahmen einer Versammlung, über das geplante Verfahren informiert. Hierbei wird künftig auf die ausschließlich digitale Bekanntmachung hingewiesen werden (vgl. § 5 Abs. 1 FlurbG). Die maßgeblichen Verwaltungsakte im Verfahren, die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung und der Flurbereinigungsplan sind jeweils in einem Erörterungs- bzw. Anhörungstermin durch die Teilnehmergeinschaft darzulegen, zu denen jeder Betroffene eingeladen wird. Auch in diesem Rahmen wird auf die digitale Bekanntmachung bzw. Auslegung hingewiesen. Im Übrigen finden regelmäßig öffentliche Vorstandssitzungen, Projektinformationen zum jeweiligen Verfahrensstand und Teilnehmersammlungen statt, in deren Rahmen auf anstehende Bekanntmachungen und Auslegungen hingewiesen werden kann. Satz 3 n. F. stellt zudem sicher, dass man von der Bekanntmachung bzw. Auslegung auf einem weiteren Weg Kenntnis erlangen kann. Die Bekanntmachung und Auslegung im Internet bezweckt zudem eine stärkere Bürgerbeteiligung. Für viele Betroffene ist gerade die Einsichtnahme der oft umfangreichen auszulegenden Unterlagen im Internet deutlich praktikabler und entspricht der heutigen Lebenswirklichkeit. So werden den Betroffenen keine räumlichen und zeitlichen Hürden wie z. B. in Form von Behördenöffnungszeiten in den Weg gelegt. Sie können die Unterlagen mit wenig Aufwand zu jeder Zeit am eigenen Computer einsehen und müssen nicht erst unter Beachtung der Öffnungszeiten die Räumlichkeiten der für die Auslegung zuständigen Gemeinde aufsuchen. Für Personen, die tatsächlich über keinen Internetzugang verfügen, sieht Satz 4 n. F. eine einfache Möglichkeit der Einsichtnahme in die digitale Bekanntmachung bzw. Auslegung in den Räumlichkeiten der Flurbereinigungsgemeinde vor. In den Sätzen 5 und 6 werden analog der Veröffentlichungsbekanntmachung Regelungen für eine „Notverkündung“ eingeführt, die Verfahrensverzögerungen in Situationen vermeiden sollen, in denen eine digitale öffentliche Bekanntmachung oder Auslegung in der Form des Satzes 1 unmöglich ist.

Rechtsgrundlage für die Einführung dieser Regelung ist Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG, nach dem die Länder das Verwaltungsverfahren abweichend vom Bundesrecht regeln können.

Art. 13 n. F. überführt bewährte Regelungen des PlanSiG nach der Regelung im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in das AGFlurbG. Dies ist nötig, weil die Verfahrensregelungen des FlurbG als *Lex specialis* zu den allgemeinen Verfahrensvorschriften gelten und daher weder das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) noch das BayVwVfG anwendbar sind. So können Sitzungen des Vorstandes der Teilnehmergeinschaften auch mittels Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden, was zu einer Reduzierung von Außendiensten und damit zur Kosteneinsparung beiträgt. Die Gesetzgebungskompetenz für diese Regelung ergibt sich aus Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG. Die Einführung der besonderen Verfahrensregelungen nach Vorbild des PlanSiG a. F. schafft zusätzliche Möglichkeiten zur Durchführung von Aufgaben in den Verfahrenen.

Mit Art. 14 n. F. wird durch die Anpassung von Formvorschriften die weitere und umfassende Digitalisierung der Verfahren ermöglicht. Auf Grundlage von Art. 84 Abs. 1

Satz 2 GG wird das Verwaltungsverfahren insoweit abweichend von § 130 Abs. 3 FlurbG geregelt.

**Zu Nr. 16**

Art. 15 n. F. wird eine Überschrift vorangestellt.

**Zu Nr. 17**

Art. 21 wird in Art. 16 n. F. integriert. Für den juristischen Beisitzer im Spruchausschuss wird auf die Voraussetzung verzichtet, dass dieser Beamter sein muss. Dies ist möglich, da der Vorsitzende des Spruchausschusses zwingend Beamter ist.

Die Voraussetzung, dass die landwirtschaftlichen Beisitzer im Spruchausschuss besondere Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft haben müssen, ist für eine Berufung in den Spruchausschuss zwingend. Auf diese Weise wird eine sachverständige Würdigung der zur Entscheidung anstehenden Sachverhalte gewährleistet. Der Spruchausschuss entscheidet gemäß Art. 16 Abs. 1 n. F. über Widersprüche gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung und den Flurbereinigungsplan. Bei der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung geht es um die Bewertung des landwirtschaftlichen Bodens nach dessen Ertragswert. Im Rahmen des Flurbereinigungsplans wird insbesondere die gesamte Neuordnung der Grundstücke inklusive Erschließung geregelt. Zentrale Frage ist, ob der Teilnehmer wertgleich im Vergleich zu seiner Einlage abgefunden ist. Die in diesem Zusammenhang auftretenden Sachfragen können umfassend nur von aktiven bzw. ehemaligen Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe bewertet werden. Die besondere Sachkunde führt zusätzlich zu einer höheren Akzeptanz der Entscheidungen des Spruchausschusses und damit zu Rechtsfrieden unter den Teilnehmern.

Die Regelungen zur Abstimmung im Spruchausschuss werden an das BayVwVfG angeglichen.

**Zu den Nrn. 18 bis 22**

Es erfolgt die Anpassung bzw. Streichung der Überschriften und eine Kürzung der Formulierungen. Art. 22 wird aufgehoben, da die Satzungsautonomie für alle Teilnehmergemeinschaften bereits in § 18 Abs. 3 FlurbG geregelt ist.

**Zu § 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Roland Magerl, Elena Roon, Franz Schmid, Matthias Vogler, Andreas Winhart, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Christin Gmelch, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Stefan Löw, Ferdinand Mang, Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Johann Müller, Benjamin Nolte, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Ramona Storm, Markus Striedl und Fraktion (AfD)**

### **Bayerisches Landesbetreuungsgeldgesetz (BayLBGG)**

#### **A) Problem**

Familien stehen doppelt unter Druck: Sie müssen sowohl den Erwartungen der Arbeitswelt als auch den Anforderungen moderner Elternschaft gerecht werden, was häufig zur Überlastung durch unbezahlte Haus- und Betreuungsarbeit führt, die vor allem von Frauen getragen wird (Sinus, 2023). Diese Doppelbelastung, besonders in den ersten Lebensjahren der Kinder, ist oft kaum zu bewältigen – mit Folgen für das Kindeswohl und die finanzielle Chancengleichheit von Familien.

Dabei ist die Bedeutung der qualitativen Zeit, die Eltern mit ihren Kindern verbringen, für den späteren Bildungserfolg enorm (Becker, 1965; Hill und Stafford, 1974; Leibowitz, 1974, 1977). Studien zeigen, dass die Qualität und Quantität elterlicher Zeit mit Kleinkindern für deren kognitive Entwicklung und spätere Bildungschancen entscheidend ist (Fiorini & Keane, 2014). Vor allem mütterliche Zeitinvestition in den ersten Monaten und Jahren der Kinder wirkt sich positiv auf die sprachlichen Fähigkeiten aus – deutlich stärker als Kinderbetreuung durch andere Personen (Del Bono et al., 2016).

Trotzdem fehlt es an staatlicher Anerkennung und Unterstützung für Eltern, die sich bewusst für eine familieninterne Betreuung entscheiden. Mit dem Wegfall von Leistungen wie dem Familiengeld wird ihnen die finanzielle Grundlage entzogen, ihre Kinder selbst zu betreuen oder im familiären Umfeld betreuen zu lassen – obwohl der Staat gleichzeitig hohe Summen in die institutionelle Betreuung investiert. Diese Ungleichbehandlung muss dringend überdacht werden: Wer sich für intensive familiäre Fürsorge entscheidet, darf dadurch nicht benachteiligt werden. Nur durch direkte Familiengeldleistungen kann Eltern eine echte Wahlfreiheit bei der Entscheidung über die Betreuungsform ihrer Kinder ermöglicht werden. Gleichzeitig stößt das Kitasystem in Bayern zunehmend an seine Grenzen. Insbesondere im frühkindlichen Bereich besteht dringender Bedarf an Entlastung.

#### **B) Lösung**

Eltern haben das Recht, die Betreuung ihres Kindes so zu gestalten, wie es am besten zu ihrer familiären Situation und den Bedürfnissen ihres Kindes passt. Das Gesetz zielt auf die Herstellung von Wahlfreiheit und Gleichbehandlung zwischen außerhäuslicher und häuslicher Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern ab. Es korrigiert die bisher einseitige staatliche Förderpraxis, die vorrangig institutionelle Betreuungsformen, wie Krippen und Kindertagesstätten, unterstützt, und bezieht nun auch familiäre Betreuungsarrangements, etwa durch Eltern oder Großeltern, systematisch in die Förderung ein. Durch das Gesetz kommt der Staat seiner Aufgabe nach, die Kinderbetreuung in der jeweils von den Eltern gewählten Form zu ermöglichen und zu fördern (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10.11.1998, Aktenzeichen 2 BvR 1057/91, 2 BvR 1226/91, 2 BvR 980/91; vgl. auch Art. 126 Abs. 1 der Verfassung). Ein positiver Sekundäreffekt

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

entsteht dadurch, dass staatliche Einrichtungen entlastet werden, weil die finanzielle Unterstützung für Eltern oder Großeltern, die die Betreuung übernehmen, deutlich geringer ist als die Kosten für einen Krippenplatz, und gleichzeitig der Druck auf das System durch fehlende Kitaplätze reduziert wird, da weniger Familien auf öffentliche Betreuungsangebote angewiesen sind.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

Da das Gesetz in ähnlicher Form bereits in der 17. Legislaturperiode des Landtags in Kraft war, ist unter Berücksichtigung der gestiegenen Lebenshaltungskosten mit folgenden Kosten zu rechnen: Die jährlichen Ausgaben für das Bayerische Landesbetreuungsgeld dürften bei rund 450 Mio. € liegen. Die Mittel sind aus dem wegfallenden Familiengeld zu entnehmen. Für die Umsetzung soll das damals erfolgte Verfahren wiedereingesetzt werden. Bei gleichbleibendem Ablauf wird der Personalbedarf bei 32 Stellen liegen. Zusätzlich entstehen einmalige Einführungskosten in Höhe von etwa 50 000 €. Durch die finanzielle Förderung der Betreuung durch Eltern oder Großeltern anstelle eines Krippenplatzes können auf landes-, aber auch auf kommunaler Ebene Einsparungen erzielt werden.

## Gesetzentwurf

### Bayerisches Landesbetreuungsgeldgesetz (BayLBGG)

#### Art. 1

##### Berechtigte

(1) Anspruch auf das Landesbetreuungsgeld hat, wer zum Zeitpunkt der Vollendung des ersten Lebensjahres seines Kindes

1. seinen Hauptwohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Bayern hat,
2. mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
3. dieses Kind selbst betreut und erzieht und
4. für dieses Kind keinen mit staatlichen Mitteln geförderten Platz in einer Kindertageseinrichtung oder staatlich geförderte Kindertagespflege nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) oder der in einem anderen Land in Erfüllung des § 24 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gefördert wird, beansprucht.

(2) <sup>1</sup>Anspruch auf das Landesbetreuungsgeld hat abweichend von Abs. 1 Nr. 2 auch, wer

1. mit einem Kind in einem Haushalt lebt, das er mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat,
2. ein Kind des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin in seinen Haushalt aufgenommen hat oder
3. mit einem Kind in einem Haushalt lebt, während die von ihm erklärte Anerkennung der Vaterschaft desselben nach § 1594 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung nach § 1600d BGB noch nicht entschieden ist.

<sup>2</sup>Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des Zeitpunktes der Geburt der Tag der Aufnahme mit dem Ziel der Annahme als Kind bei der berechtigten Person maßgeblich ist.

(3) Anspruch auf das Landesbetreuungsgeld haben abweichend von Abs. 1 Nr. 2 auch Großeltern, die die Betreuung ihres Enkelkindes oder ihrer Enkelkinder unter Erfüllung der folgenden Voraussetzungen übernehmen, während die Eltern des Enkelkindes oder der Enkelkinder die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 erfüllen:

1. das Kind wird von den Eltern oder einem Elternteil im eigenen Haushalt erzogen und bleibt tagsüber nur vorübergehend beim Großelternanteil;
2. das Kind wurde nicht in einer Kita oder einer anderen Einrichtung der Tagespflege untergebracht;
3. die sorgeberechtigten Elternteile erklären sich schriftlich mit der Bestimmung des Landesbetreuungsgeldes für den Großelternanteil einverstanden.

(4) Ausgenommen als Berechtigte sind

1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU) freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,

2. Ausländerinnen und Ausländer,
  - a) die kein Aufenthaltsrecht haben oder
  - b) deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche, der Ausbildungs- oder Studienplatzsuche oder aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ergibt,  
und ihre Familienangehörigen,
3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).
  - (5) Eine nicht freizügigkeitsberechtigte ausländische Person ist nur anspruchsberechtigt, wenn sie
    1. eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
    2. eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat oder diese erlaubt, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
      - a) zum Zweck einer Au-Pair-Beschäftigung, einer Saisonbeschäftigung oder eines Studiums erteilt,
      - b) nach § 23 Abs. 1 AufenthG wegen eines Krieges in ihrem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24 oder § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG erteilt und die Person hält sich seit weniger als drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf,
    3. eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG in Verbindung mit § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG besitzt.

## Art. 2

### Höhe, Auszahlung und Bezugszeitraum

(1) <sup>1</sup>Das Landesbetreuungsgeld beträgt für das erste Kind 200 €, für das zweite Kind 250 € und ab dem dritten Kind 300 € monatlich. <sup>2</sup>Soweit sich im weiteren Verlauf die Einstufung des Kindes zum Nachteil des Berechtigten verändert, ist dies unbeachtlich. <sup>3</sup>Bei Mehrlingen zählt die höchste Rangstufe für alle Mehrlingskinder. <sup>4</sup>Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Fälle, in denen das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat hat, der aufgrund von Unionsrecht oder völkerrechtlicher Vereinbarung einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gleichzubehandeln ist, eine an die Kosten der Lebenshaltung am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts angepasste Leistungshöhe zu bestimmen.

(2) Landesbetreuungsgeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist.

(3) Landesbetreuungsgeld kann in der Zeit vom ersten Tag des 13. Lebensmonats bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes bezogen werden.

(4) Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne von Art. 1 Abs. 2 kann das Landesbetreuungsgeld ab dem ersten Tag des 13. Monats der Aufnahme mit dem Ziel der Annahme als Kind bei der berechtigten Person längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes bezogen werden.

(5) <sup>1</sup>Für einen Lebensmonat eines Kindes kann nur ein Berechtigter das Landesbetreuungsgeld beziehen. <sup>2</sup>Lebensmonate des Kindes, in denen Berechtigte nach Art. 3 anzurechnende Leistungen zustehen, gelten als Monate, für die dieser Elternteil Landesbetreuungsgeld bezieht.

(6) Der Anspruch endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung entfallen ist.

(7) Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach Art. 1 Abs. 2 und Abs. 3 Landesbetreuungsgeld beziehen können, bedürfen der Zustimmung der Sorgeberechtigten.

### Art. 3

#### Zweckbestimmung und Verhältnis zu anderen Leistungen

(1) <sup>1</sup>In Weiterentwicklung des Bayerischen Landeserziehungsgeldes und nachfolgend des Bayerischen Familiengeldes erhalten Eltern mit dem Bayerischen Landesbetreuungsgeld eine vom gewählten Lebensmodell der Familie unabhängige, gesonderte Anerkennung ihrer Erziehungsleistung. <sup>2</sup>Eltern erhalten zugleich den nötigen Gestaltungsspielraum, frühe Erziehung und Bildung der Kinder einschließlich gesundheitsförderlicher Maßnahmen in der jeweils von ihnen gewählten Form zu ermöglichen, zu fördern und insbesondere auch entsprechend qualitativ zu gestalten. <sup>3</sup>Das Landesbetreuungsgeld dient damit nicht der Existenzsicherung. <sup>4</sup>Es soll auf existenzsichernde Sozialleistungen nicht angerechnet werden.

(2) <sup>1</sup>Dem Landesbetreuungsgeld vergleichbare Leistungen, auf die eine nach Art. 1 berechnete Person außerhalb Bayerns oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Anspruch hat, werden auf das Landesbetreuungsgeld angerechnet. <sup>2</sup>Solange kein Antrag auf die in Satz 1 genannten vergleichbaren Leistungen gestellt wird, ruht der Anspruch auf Landesbetreuungsgeld bis zur möglichen Höhe der vergleichbaren Leistung.

### Art. 4

#### Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Erfüllen beide Elternteile oder Lebenspartner die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Landesbetreuungsgeld demjenigen gezahlt, den sie zum Berechtigten bestimmen.

(2) Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung wird mit Beginn des folgenden Lebensmonats des Kindes wirksam.

### Art. 5

#### Antragstellung

(1) <sup>1</sup>Landesbetreuungsgeld ist schriftlich unter Verwendung der bereitgestellten Formulare zu beantragen. <sup>2</sup>Es wird rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag eingegangen ist. <sup>3</sup>In dem Antrag ist anzugeben, für welche Monate Landesbetreuungsgeld beantragt wird.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag kann frühestens drei Monate vor dem beabsichtigten Leistungsbeginn gestellt werden. <sup>2</sup>Zuvor gestellte Anträge sind unbeachtlich.

(3) Zur Erleichterung der Antragstellung und zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung darf die zuständige Behörde die im Rahmen des Vollzugs des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) erhobenen Daten verarbeiten und nutzen.

### Art. 6

#### Rechtsweg

<sup>1</sup>Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Art. 1 bis 5 entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. <sup>2</sup>Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

### Art. 7

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder

3. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I eine Beweisurkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu viertausend Euro geahndet werden.

## **Art. 8**

### **Verwaltungsverfahren**

<sup>1</sup>Soweit dieses Gesetz keine ausdrückliche Regelung trifft, ist bei der Ausführung das Erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) anzuwenden. <sup>2</sup>Das Erste Buch Sozialgesetzbuch und § 331 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) finden entsprechende Anwendung; Art. 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

## **Art. 9**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

### **Begründung:**

#### **1. Allgemeines**

Das Gesetz ist erforderlich, um die Wahlfreiheit der Eltern hinsichtlich der Betreuung ihrer Kinder zu sichern. Die Leistung soll Müttern und Vätern ermöglichen, ihre Kinder selbst zu betreuen und zu erziehen und hierfür eine unmittelbare finanzielle Anerkennung in Form des Landesbetreuungsgeldes zu erhalten. Der Staat ist verpflichtet, Eltern bei der Wahl der Betreuungsform für ihre Kinder zu unterstützen und die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Diese Verpflichtung folgt aus dem grundgesetzlich verankerten Schutz von Ehe und Familie. Daraus ergibt sich, dass unterschiedliche Betreuungsentscheidungen – insbesondere die häusliche Betreuung im frühen Kindesalter – in gleicher Weise zu fördern sind wie die außerhäusliche Betreuung. Bereits bei der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz wurde dieser Gedanke aufgegriffen, indem parallel eine finanzielle Leistung für Eltern vorgesehen wurde, die eine öffentliche Betreuung nicht in Anspruch nehmen konnten oder wollten. Durch Art. 2 des Betreuungsgeldgesetzes (BetrGeldG) wurde im Jahr 2013 § 16 Abs. 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufgehoben. Mit dem Wegfall des Bundesbetreuungsgeldes wurde durch das Bayerische Betreuungsgeldgesetz und späteres Familiengeld lediglich temporär ein Ersatz für Eltern geschaffen, die ihre Kinder im Alter von ein bis drei Jahren selbst betreuen lassen wollen. Dabei verpflichtet bereits Art. 126 Abs. 1 der Verfassung den Staat, die Kinderbetreuung in der jeweils von den Eltern gewählten Form zu ermöglichen und zu fördern. Die Streichung des Bayerischen Familiengeldes aktualisiert diese Problematik wieder. Da derzeit weder auf Bundes- noch auf Landesebene eine entsprechende Leistung für Eltern besteht, die für ihre Kinder keine öffentliche Betreuung in Anspruch nehmen, ist es erforderlich, das Gleichgewicht in der staatlichen Förderung wiederherzustellen.

#### **2. Erweiterte Nutzenperspektive**

Neben der Gleichberechtigungsorientierung ergibt sich ein weiterer Aspekt, der für eine Gleichstellung von außerhäuslicher und häuslicher Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern spricht. In Bayern fehlen immer noch 46 000 (Institut der deutschen Wirtschaft – IW, 2025) Betreuungsplätze für unter Dreijährige. Die Einführung eines Landesbetreuungsgeldes hätte einen entlastenden Effekt auf das bestehende Betreuungssystem: Durch die finanzielle Unterstützung familiärer Betreuung im U3-Bereich werden zusätzliche Kapazitäten in Kindertagesstätten frei, die wiederum Familien zur Verfügung stehen, die sich bewusst für eine außerhäusliche Betreuung entschieden haben. Somit trägt das Gesetz nicht nur zur individuellen Wahlfreiheit bei, sondern wirkt auch strukturell entlastend auf das frühkindliche Bildungssystem. Der gesetzliche Rahmen

betont die zentrale Bedeutung emotional verlässlicher Beziehungen und Bindungen – unabhängig von der gewählten Betreuungsform –, indem er einer insensiblen Pflege entgegenwirkt, die sowohl aus einer elterlichen Doppelbelastung als auch aus strukturellen Überforderungen im Kitasystem hervorgehen kann. Darüber hinaus entfaltet ein Landesbetreuungsgeld mit Anspruchsberechtigung für Großeltern ein sozialpolitisches Entlastungspotenzial, indem es informelle Betreuungsleistungen monetär honoriert und damit zur Prävention beziehungsweise Reduktion von Altersarmut in Bayern beitragen kann.

### **3. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu Art. 1 (Berechtigte)**

Art. 1 regelt als zentrale Bestimmung die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen.

Zu Abs. 1

Zu Nr. 1

Ein Leistungsbezug setzt eine Hauptwohnung oder einen gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten im Freistaat Bayern voraus.

Zu Nr. 2

Die Vorschrift entspricht § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG). Voraussetzung für den Bezug von Landesbetreuungsgeld ist, dass der Elternteil mit seinem Kind in einem Haushalt lebt. Die häusliche Gemeinschaft wird nicht dadurch aufgehoben, dass das Kind für einen Teil des Tages außerhäuslich betreut wird, etwa bei Verwandten oder wegen eines Krankenhausaufenthalts.

Zu Nr. 3

Die Vorschrift entspricht § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BEEG. Voraussetzung für den Bezug von Landesbetreuungsgeld ist, dass der Elternteil sein Kind selbst betreut und erzieht.

Zu Nr. 4

Wer eine kindbezogene Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Anspruch nimmt, ist nicht berechtigt, Landesbetreuungsgeld zu erhalten. Bezug der Information ist die Eintragung im KiBiG.web, die von den Trägern vorgenommen wird. Die Förderung gilt nach dem Monatsprinzip – selbst bei nur wenigen Tagen Betreuung im Monat entfällt das Landesbetreuungsgeld (§ 25 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Kinderbildungsverordnung – AVBayKiBiG). Dieses ist für Familien gedacht, die ihre Kinder privat oder familiär betreuen lassen und keine staatliche Regelförderung nutzen. Beide Förderarten schließen sich grundsätzlich aus, sodass jede Betreuungsform entsprechend unterstützt wird. Eine Förderung in einem anderen Bundesland oder grenzüberschreitend wird anerkannt, wenn sie durch Erfüllung des § 24 Abs. 2 SGB VIII vergleichbar ist.

Zu Abs. 2

Zu den Nrn. 1 bis 3

Die Vorschrift entspricht § 1 Abs. 3 BEEG für bestimmte Personen, die ein Kind aufgenommen haben. Stichtag ist der Tag, an dem die berechtigte Person das Kind mit dem Ziel, es zu adoptieren, bei sich aufnimmt.

Zu Abs. 3

Zu den Nrn. 1 bis 3

Großeltern verfügen häufig über mehr zeitliche Ressourcen und können deshalb einen bedeutenden Teil bei der Betreuung ihrer Enkel übernehmen. Besonders für Frauen mit niedriger Rente bietet das Landesbetreuungsgeld eine zusätzliche Unterstützung. Die Erwerbstätigkeit des betreuenden Großelternanteils ist ein Ausschlusskriterium für den Bezug, denn das Kindeswohl ist dadurch zu gewährleisten, dass der Großelternanteil über genügend Freizeit verfügt. Da die Kindesversorgung durch den Großelternanteil die Erwerbstätigkeit der Eltern ermöglicht, ist der Erwerbstätigenstatus der Eltern notwendig. Die sorgeberechtigten Eltern müssen schriftlich der Bestimmung des Landesbetreuungsgeldes für den Großelternanteil zustimmen.

Zu Abs. 4

Zu den Nrn. 1 bis 3

Die Bestimmungen in Abs. 4 entsprechen bisherigen Regelungen.

Zu Abs. 5

Zu den Nrn. 1 bis 3

Die Regelung schließt kurzfristig oder zweckgebunden Aufenthaltsberechtigte von Sozialleistungen aus und berücksichtigt Art. 12 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2011/98/EU.

### **Zu Art. 2 (Höhe, Auszahlung und Bezugszeitraum)**

Zu Abs. 1

Das Bayerische Landesbetreuungsgeld ist auf einen monatlichen Betrag von 200 € für das erste Kind, 250 € für das zweite Kind und 300 € ab dem dritten Kind monatlich festgelegt. Im Fall von Mehrlingsgeburten oder der gleichzeitigen Existenz mehrerer anspruchsberechtigter Kinder im maßgeblichen Alterszeitraum wird die Leistung für jedes einzelne Kind separat erbracht. Dadurch wird sichergestellt, dass Familien mit mehreren betreuungsbedürftigen Kindern eine entsprechende finanzielle Unterstützung erhalten. Die Regelung stellt sicher, dass das Landesbetreuungsgeld gestaffelt und verlässlich gewährt wird, Mehrlingsgeburten und Rangänderungen die Eltern nicht benachteiligen und bei Wohnsitz im EU-Ausland eine an die dortigen Lebenshaltungskosten angepasste Förderung möglich ist.

Zu Abs. 2

Laut § 6 BEEG muss die Behörde die Leistung nicht sofort zu Monatsbeginn zahlen. Die zuständige Behörde wird in der Zuständigkeitsverordnung gesondert bestimmt.

Zu Abs. 3

Das Landesbetreuungsgeld kann in der Regel ab dem 13. bis zum Ende des 36. Lebensmonats eines Kindes gezahlt werden. Für jedes Kind kann das Landesbetreuungsgeld höchstens für 22 Monate beansprucht werden. Der Bezug von Elterngeld für ein jüngeres Geschwisterkind beeinflusst das Landesbetreuungsgeld für ältere Kinder nicht.

Zu Abs. 4

Die Vorschrift entspricht § 4 Abs. 1 Satz 4 BEEG, in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 BEEG. Stichtag ist der Tag, an dem die berechtigte Person das Kind mit dem Ziel, es zu adoptieren, bei sich aufnimmt.

Zu Abs. 5

Monatsbeträge des Landesbetreuungsgeldes für ein Kind können nur einzeln und nicht parallel von den Elternteilen in Anspruch genommen werden. Im Gegensatz zum Elterngeld ist ein gleichzeitiger Bezug des Landesbetreuungsgeldes durch beide Elternteile für dasselbe Kind ausgeschlossen. Hingegen bleibt es möglich, dass ein Elternteil für ein anderes anspruchsberechtigtes Geschwisterkind Landesbetreuungsgeld zeitgleich bezieht. Gleiches gilt, wenn ein Elternteil für mehrere Kinder Anspruch auf Landesbetreuungsgeld hat. Ferner bestimmt Satz 2, dass Lebensmonate, in denen vergleichbare Leistungen gemäß Art. 3 gewährt wurden, auf den maximalen Bezugszeitraum des Landesbetreuungsgeldes anzurechnen sind. Die betreffenden Monate gelten somit als vom anspruchsberechtigten Elternteil verbraucht.

Zu Abs. 6

Die Regelung verhindert Rückforderungen durch die Behörde, wenn während eines Monats die Anspruchsvoraussetzungen in Art. 1 Abs. 1 Nr. 4 wegfallen. Besonders bei der Anmeldung in eine geförderte Betreuung kann es dadurch eine kurze Eingewöhnungszeit geben, in der Landesbetreuungsgeld und kindbezogene Förderung für bis zu einen Monat gleichzeitig gezahlt werden. Die Förderung endet im Monat des tatsächlichen Betreuungsbeginns (§ 25 Abs. 2 AVBayKiBiG).

Zu Abs. 7

Die Vorschrift stellt sicher, dass Art. 2 Abs. 3 und Abs. 5 nicht nur für Elternteile, sondern auch für Berechtigte nach Art. 1 Abs. 2 und 3 gilt. Das Gesetz widerspricht dem Familienrecht nicht. Es bleibt notwendig, die Vorgaben zum Sorgerecht zu berücksichtigen. Daher müssen sowohl die tatsächliche Betreuungssituation als auch die gesetzlichen Regelungen zur elterlichen Sorge bei der Prüfung des Anspruchs angemessen beachtet werden.

### **Zu Art. 3 (Zweckbindung und Verhältnis zu anderen Leistungen)**

Zu Abs. 1

Das Bayerische Landesbetreuungsgeld würdigt unabhängig vom gewählten Familien- und Betreuungsmodell die Erziehungsleistung der Eltern und soll ihnen Gestaltungsspielraum für die frühe Förderung ihrer Kinder geben, weshalb es keine existenzsichernde Leistung ist und nicht auf Sozialleistungen angerechnet werden darf.

Zu Abs. 2

Erhält die berechtigte Person andere vergleichbare Leistungen nicht für den gesamten Lebensmonat des Kindes, sondern nur für einen Teil dieses Monats, darf auch nur ein entsprechender anteiliger Betrag auf das Landesbetreuungsgeld angerechnet werden. Wird eine solche vergleichbare Leistung noch nicht beantragt, besteht zwar grundsätzlich ein Anspruch auf Landesbetreuungsgeld, die Auszahlung ruht jedoch in der Höhe, in der die vergleichbare Leistung hätte bezogen werden können, bis ein entsprechender Antrag gestellt wird. Ähnliche Leistungen werden auf das Bayerische Landesbetreuungsgeld angerechnet, um Doppelleistungen auszuschließen.

### **Zu Art. 4 (Zusammentreffen von Ansprüchen)**

Das Landesbetreuungsgeld kann nur an die Person gezahlt werden, die die Eltern als Berechtigten bestimmen. Änderungen wirken erst ab dem nächsten Monat.

### **Zu Art. 5 (Antragstellung)**

Zu Abs. 1

Die Vorschrift baut auf § 7 Abs. 1 BEEG auf.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift soll Eltern und Behörden das Antragsverfahren erleichtern, indem sie eine zeitnahe Antragstellung verlangt. So wird sichergestellt, dass aktuelle Angaben verwendet werden.

Zu Abs. 3

Die Gewährung des Bundeselterngeldes und des Landesbetreuungsgeldes erfolgt durch dieselbe zuständige Behörde, weshalb es für Eltern sinnvoll ist, wenn bereits übermittelte Daten – insbesondere aus dem Elterngeldantrag – auch für das Landesbetreuungsgeld verwendet werden können.

### **Zu Art. 6 (Rechtsweg)**

Die Bestimmungen entsprechen § 13 BEEG.

### **Zu Art. 7 (Ordnungswidrigkeiten)**

Zu Abs. 1

Ordnungswidrig handelt, wer – wie in Abs. 1 vorgesehen – gegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und/oder 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) verstößt.

Zu Abs. 2

Entsprechend kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 4 000 € geahndet werden.

**Zu Art. 8 (Verwaltungsverfahren)**

Um eine bürgerfreundliche Antragstellung gemäß Art. 5 Abs. 3 sicherzustellen, wird darauf geachtet, Überschneidungen mit § 35 SGB I zu vermeiden.

**Zu Art. 9 (Inkrafttreten)**

Mit Inkrafttreten am 1. Juni 2026 soll nach der Streichung des Familiengeldes eine rasch verfügbare, direkte Familiengeldleistung eingeführt werden, um tatsächliche Wahlfreiheit für Familien zu gewährleisten.



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Markus Striedl, Benjamin Nolte, Daniel Halemba, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Christin Gmelch, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Stefan Löw, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Johann Müller, Elena Roon, Franz Schmid, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Ramona Storm, Matthias Vogler, Andreas Winhart und Fraktion (AfD)**

### zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

#### A) Problem

Seit 1. April 2021 dürfen Erschließungsbeiträge nach 25 Jahren seit der erstmaligen Herstellung einer Straße, beispielsweise für die Bebauung eines neuen Wohngebiets, nicht mehr erhoben werden. Mit Urteil vom 27. November 2023 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof festgestellt, dass die obgenannte Frist mit Beginn der technischen Herstellung, dem „ersten Spatenstich“, ausgelöst wird. Dies gelte aber dann nicht, wenn die Gemeinde lediglich ein Provisorium anlegen möchte, um die Bebauung der anliegenden Grundstücke zu ermöglichen (6 BV 22.306).

Die Intention des Gesetzgebers, Rechtssicherheit für Gemeinden wie Anlieger zu schaffen, wird damit aber verfehlt: Die Gemeinden einerseits haben in manchen Fällen Schwierigkeiten, festzustellen, ob eine Ersterschließung oder nur eine provisorische Erschließung vorliegt. Noch weniger ist dies andererseits für die Anlieger ersichtlich. Ihnen entstehen aber, wenn eine Straße sich als nur provisorisch erschlossen herausstellt, Kosten in erheblichem Umfang.

#### B) Lösung

In Art. 5a Abs. 7 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sollen auch provisorische Erschließungen aufgenommen werden, sodass auch dann kein Erschließungsbeitrag erhoben werden kann, wenn seit einer provisorischen Erschließung mindestens 25 Jahre vergangen sind.

#### C) Alternativen

Keine

#### D) Kosten

##### 1. Für die Gemeinden:

Für die Gemeinden fallen keine Kosten an, da sie seit 2018 eine Kompensation gemäß Art. 19 Abs. 9 KAG vom Freistaat Bayern für entgangene Straßenausbaubeiträge erhalten.

##### 2. Für den Freistaat Bayern:

Für den Freistaat Bayern werden sich die Kosten in Grenzen halten, da es sich aufs Ganze gesehen um eine überschaubare Zahl von Fällen handeln wird.



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

#### § 1

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, wird folgt geändert:

1. Art. 5a Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Dies gilt auch, sofern seit dem Beginn der erstmaligen oder der erkennbar provisorischen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind.“

2. Art. 19 Abs. 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern erstattet den Gemeinden auf Antrag diejenigen Beträge, die ihnen unmittelbar dadurch entgehen, dass sie infolge der Änderungen des Kommunalabgabengesetzes zum 1. Januar 2018 und zum 1. April 2026 Beiträge für Straßenerschließungs- und Straßenausbaubeitragsmaßnahmen sowie wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen nicht mehr erheben können.“

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2026 in Kraft.

#### **Begründung:**

##### **Zu § 1 Nr. 1:**

Seit dem 1. Januar 2018 werden in Bayern keine Beiträge zur Finanzierung der Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen, beschränkt-öffentlichen Wegen, Ortsdurchfahrten und der Straßenbeleuchtung mehr erhoben. Durch die Abschaffung der Straßenausbaubeitragspflicht sind Modernisierungsbauarbeiten an bestehenden Straßen (d. h. beispielsweise durch Asphaltierung, Fahrbahnverbreiterung oder Sanierung) für Bürger in Bayern grundsätzlich kostenlos. Die Kommunen, die bisher Straßenausbaubeiträge erhoben haben, erhalten vom Freistaat Bayern dafür eine finanzielle Kompensation.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 8. März 2016 trat am 1. April 2021 zudem eine neue Regelung im Kommunalabgabengesetz in Kraft: Erschließungsbeiträge dürfen nach 25 Jahren seit der erstmaligen Herstellung einer Straße (d. h. um ein Gebiet zu erschließen, beispielsweise für die Bebauung eines neuen Wohngebiets) nicht mehr erhoben werden (vgl. Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG). Dies bedeutet, dass für vorhandene Erschließungsanlagen, bei denen seit der erstmaligen Herstellung mindestens 25 Jahre vergangen sind, keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden dürfen.

Der Gesetzgeber wollte damit – ausweislich der Begründung (Drs. 17/8225) – Rechtssicherheit für Gemeinden wie Anlieger schaffen. Im Zweifel sollen deshalb möglichst viele bisher nicht von § 242 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und von Art. 5a Abs. 7 Satz 1 KAG erfasste „Altanlagen“ der Anwendung des Erschließungsbeitragsrechts entzogen werden. Die Länge der Frist, nach deren Ablauf eine Beitragserhebung nach dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen

nicht mehr zulässig sein sollte, wurde dabei so bestimmt, dass die berechtigten Interessen der Allgemeinheit am Vorteilsausgleich und der Einzelnen an Rechtssicherheit zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden.

Doch diese Regelung gilt nach einem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 27. November 2023 (6 BV 22.306) nicht für provisorische Erschließungen – auch dann nicht, wenn die Anlagen seit Jahrzehnten genutzt werden: So kann es geschehen, dass Anwohner an den Kosten für den Ausbau einer Straße beteiligt werden müssen, an der sie schon seit 50 Jahren wohnen, weil sich diese nachträglich als Provisorium herausgestellt hat, weil beispielsweise Beleuchtung und Entwässerung nie vollständig realisiert wurden. Dabei sind die zu tragenden Kosten für die Grundstückseigentümer oft erheblich, auch wenn die Gemeinderäte vorab beschlossen haben, dass die Anwohner durch die Baumaßnahmen nicht finanziell belastet werden sollen.

Im Übrigen bedeutet die derzeitige Rechtslage auch für Kommunen Rechtsunsicherheit, da oft erst geklärt werden muss, ob eine Ersterschließung stattgefunden hat oder nur eine provisorische Erschließung.

**Zu § 1 Nr. 2:**

Nachdem der Gesetzgeber in Art. 19 Abs. 9 Satz 1 KAG bereits normiert hat, dass Erschließungskosten, von denen die Anwohner nach Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG befreit werden, vom Freistaat Bayern ersetzt werden sollen, ist es folgerichtig, wenn auch die Kosten für die Erschließung provisorisch erschlossener Straßen, von denen die Anwohner befreit werden, den Gemeinden ebenso vom Freistaat Bayern ersetzt werden.



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

### **Aus für unabhängige Asylverfahrensberatung muss verhindert werden**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für die Fortführung der unabhängigen Asylverfahrensberatung einzusetzen.

#### **Begründung:**

Das Bundesministerium des Innern hat den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege mitgeteilt, die unabhängige Beratung Schutzsuchender im Asylverfahren einschließlich der besonderen Rechtsberatung für vulnerable Schutzsuchende ab 2027 nicht mehr finanzieren zu wollen. Damit stünde ein erst 2023 eingeführtes, gesetzlich verankertes Angebot vor dem Aus. Für Menschen im Asylverfahren würde eine zentrale Unterstützung wegfallen – mit gravierenden Folgen für Betroffene, Rechtsstaat und Funktionsfähigkeit des Asylsystems.

Ziel der unabhängigen Beratung ist es, dass Schutzsuchende das Verfahren verstehen und alle relevanten Schutzgründe so früh wie möglich vortragen. Diese Art der Unterstützung ist im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) explizit vorgesehen. So werden Fehlentscheidungen vermieden, Verfahren beschleunigt und die Akzeptanz staatlicher Entscheidungen gestärkt. Besonders schutzbedürftige Personen – etwa traumatisierte Geflüchtete, Opfer sexualisierter Gewalt oder queere Personen – können frühzeitig identifiziert werden, damit ihre Bedürfnisse im Asylverfahren und bei der Unterbringung berücksichtigt werden.

Gerade vor dem Hintergrund der ab Juni anstehenden Verschärfungen im Asylrecht – etwa Einschränkungen der Bewegungsfreiheit oder beschleunigte Verfahren mit verkürzten Rechtsmittelfristen – ist eine qualifizierte, unabhängige Beratung unverzichtbar für effiziente und rechtsstaatliche Asylverfahren.

Das Bundesministerium verkündete den Trägern, ab 2027 keinerlei Mittel mehr aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung zu stellen und begründete seine Entscheidung mit dem Ergebnis einer Evaluation der Forschungsstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. Die Ergebnisse dieser Evaluation, die im Koalitionsvertrag vereinbart worden war, wurden aber bislang weder veröffentlicht noch den Trägern zugänglich gemacht.

Damit droht eine gerade erst aufgebaute bundesweite Infrastruktur zu zerbrechen und zwar ohne dass eine politische Entscheidung offen und faktenbasiert diskutiert wurde.

Eine aktuelle Wirkungsanalyse der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW), die dem Bundesministerium des Innern vorliegt, belegt hingegen die positiven Effekte des Programms.

Seit Start des Bundesprogramms 2023 wurde die Asylverfahrensberatung innerhalb von zwei Jahren bundesweit aufgebaut. Bereits 2024 konnten über ein Viertel aller Asylsuchenden erreicht werden. An rund 225 Standorten werden Schutzsuchende, darunter auch besonders Vulnerable, im Asylverfahren qualifiziert beraten.

Individuelle Beratung hilft Schutzsuchenden, ihre Rechte und Pflichten zu verstehen und ihre Schutzgründe strukturiert darzulegen. Das verbessert die Qualität der Entscheidungen, verkürzt Verfahren und verhindert aussichtslose Anträge und Klagen. Davon profitieren nicht nur die Betroffenen, sondern auch Behörden und Gerichte.

In der Beratung werden besondere Schutzbedarfe – etwa bei unbegleiteten Minderjährigen, Opfern von Gewalt oder traumatisierten Personen – systematisch erfasst und an die zuständigen Stellen gemeldet. Das ist ein zentraler Baustein zur Erfüllung der menschen- und europarechtlichen Verpflichtungen Deutschlands.